

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich

A. Problem

Der ausgleichspflichtige Ehegatte hat gegenwärtig beim Versorgungsausgleich bestimmte Anwartschaften (insbesondere auf Betriebsrente und berufsständische Versorgung) dadurch auszugleichen, daß er Beiträge an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt. Diese Regelung hat nicht selten zu erheblichen finanziellen Belastungen für die Ausgleichsverpflichteten geführt. Soweit sie ihre Beitragszahlungspflicht nicht erfüllen konnten, brachte dies erhebliche Nachteile für die Ausgleichsberechtigten, da diese dann auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich angewiesen waren.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257) entschieden, daß der Versorgungsausgleich in der Form des Rentensplittings und des sogenannten Quasi-Splittings das Grundgesetz nicht verletzt. Der Gesetzgeber ist nach dieser Entscheidung jedoch gehalten, die Bestimmungen über die Übertragung und Begründung von Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Regelungen zu ergänzen, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden Härten des Versorgungsausgleichs zu begegnen.

B. Lösung

Die Beitragszahlungspflicht des geltenden Rechts wird durch bargeldlose Ausgleichsformen ersetzt:

- Das bisher für Beamte und Berufssoldaten geltende Quasi-Splitting wird auf andere Versorgungsarten ausgedehnt.
- Für Widerrufsbeamte und Zeitsoldaten wird eine fiktive Nachversicherung durchgeführt.
- In begrenztem Umfang wird ein erweitertes Splitting ermöglicht.

- Für bestimmte Arten von Anwartschaften (insbesondere Betriebsrenten, berufsständische Versorgungen und private Lebensversicherungen) wird es den Versorgungsträgern gestattet, eine Realteilung vorzusehen.
- Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich wird in bestimmten Fällen verstärkt.

Die Vorschläge für die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 28. Februar 1980 angesprochenen Fälle berücksichtigen die neueinzuführenden Ausgleichsformen. Sie greifen im übrigen weitgehend auf den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich (Drucksache 9/34) zurück.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Vereinfachung und Verbesserung des Versorgungsausgleichs — Drucksache 9/562.

D. Kosten

Beim Härteausgleich werden die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich (Drucksache 9/34) aufgeführten Kosten voraussichtlich etwas überschritten werden, da die Ausgleichsberechtigten weniger als bisher auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich angewiesen sein werden und damit das Gesamtvolumen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs steigt.

Im übrigen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich

Artikel 1

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1587 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aussichten auf Versorgung stehen Anwartschaften gleich.“

2. § 1587 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. Bei einer Versorgungsanwartschaft eines Beamten auf Widerruf oder eines Soldaten auf Zeit ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich nach Nummer 2 im Falle einer Nachversicherung zum Ende der Ehezeit ergeben würde.“

- bb) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „Leistungen, Anwartschaften oder Aussichten“ durch die Worte „Leistungen oder Anwartschaften“ ersetzt.

- cc) Nummer 3 Satz 3 entfällt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Bei Leistungen oder Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Absatz 2 Nr. 3, deren Wert nicht in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigt wie der Wert der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Anwartschaften, findet Absatz 2 Nr. 3 Anwendung.“

- c) In Absatz 6 werden nach den Worten „im Sinne von Absatz 2 Nr. 1“ die Worte „oder im Sinne von § 1587 b Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.

- d) In Absatz 7 Satz 1 entfallen der Strichpunkt und die Worte „Absatz 2 Nr. 3 Satz 3 bleibt unberührt“.

- e) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Dem Berechtigten steht als Ausgleich die Hälfte des Wertes jeder Anwartschaft

des Verpflichteten zu. Hat auch der Berechtigte Anwartschaften erworben, so verringert sich der nach Satz 1 errechnete Wert um den Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des Gesamtwertes der Anwartschaften des Berechtigten zum Gesamtwert der Anwartschaften des Verpflichteten ergibt.

(10) Soweit Anwartschaften des Verpflichteten

1. noch nicht unverfallbar im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung sind,

2. solche nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 7 sind und noch nicht unverfallbar nach den für sie maßgebenden Regelungen sind,

werden sie bei Anwendung des Absatzes 9 nicht berücksichtigt; auf sie finden die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Anwartschaften, auf die fremdes Recht anzuwenden ist.“

3. § 1587 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 1587 b

(1) Eine Anwartschaft

1. im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2,

2. im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 gegenüber einer der in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften oder Verbände,

3. auf Versorgung für Mitglieder des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines Landes,

4. auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,

5. bei öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen, wenn die Mitgliedschaft bei einer solchen Einrichtung zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen kann, oder wenn die Mitgliedschaft auf Bundesgesetz oder bundesgesetzlicher Ermächtigung beruht und die Mitglieder nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind,

6. bei einer durch Bundesgesetz oder aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung regel-

ten öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung,

7. auf Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Sinne
 - a) des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
 - b) des § 18 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bei einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger,
8. in der gesetzlichen Rentenversicherung, die den gesetzlichen Rentenanpassungen nicht unterliegt,

wird dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des nach § 1587 a Abs. 9 errechneten Wertes (Ausgleichswert) begründet.

(2) Eine Anwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2a wird dadurch ausgeglichen, daß der Dienstherr des Verpflichteten die Beiträge zahlt, die erforderlich sind, um für den Berechtigten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Ausgleichswertes zu begründen. Zahlungspflichtig ist derjenige Dienstherr, zu dem am Ende der Ehezeit das Dienstverhältnis bestand.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anwartschaften werden, wenn der Verpflichtete vor oder in der Ehezeit auch Rentenanwartschaften im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 erworben hat, dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Ausgleichswertes begründet. Der Monatsbetrag der zu begründenden Anwartschaften darf, bezogen auf das Ende der Ehezeit, insgesamt vier vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch*) nicht übersteigen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine auf das Ende der Ehezeit berechnete Rente des Verpflichteten in der gesetzlichen Rentenversicherung infolge des Versorgungsausgleichs um mehr als sechzig vom Hundert zu kürzen wäre.

(4) Anwartschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 und 7 und des Absatzes 3 werden, soweit die für sie maßgebenden Regelungen dies vorsehen, dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten eine Anwartschaft beim Träger dieser Versorgung begründet. Dies gilt auch, soweit diese Anwartschaften noch verfallbar (§ 1587 a Abs. 10 Satz 1) sind. Die Anwartschaft ist bei einem anderen Versorgungsträger zu begründen, soweit die Regelungen, die für die auszugleichende und die zu begründende Versorgung maßgebend sind, dies vorsehen. Satz 1

bis 3 finden keine Anwendung, wenn die maßgebenden Regelungen keinen angemessenen Ausgleich vorsehen oder wenn sich ein Ausgleich nach Satz 1 bis 3 voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken würde oder nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich wäre. Wurden die maßgebenden Regelungen durch die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Belange des Berechtigten genehmigt, so wird unwiderleglich vermutet, daß der vorgesehene Ausgleich angemessen ist.

(5) Würde sich der Ausgleich nach Absatz 1 bis 3 voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken oder wäre er nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich, soll das Familiengericht den Ausgleich in anderer Weise regeln. Anwartschaften im Sinne des Absatzes 1 dürfen hierbei nicht begründet werden.

(6) Der Monatsbetrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründenden Rentenanwartschaften darf zusammen mit dem Monatsbetrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits begründeten Rentenanwartschaften des Berechtigten den in § 1304 a Abs. 1 Satz 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung, § 83 a Abs. 1 Satz 4 und 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(7) Soweit ein Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt, ist die Versorgung des Verpflichteten in angemessenem Umfang zu kürzen. Das Nähere bestimmt sich nach den für diese Versorgung maßgebenden Regelungen. Soweit die Kürzung nicht möglich ist, weil sich die ausgeglichene Versorgung nach dem Ende der Ehezeit aufgrund von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften verringert hat, ist die neue Versorgung des Verpflichteten, die zur Anwendung dieser Vorschriften führt, zu kürzen.

(8) Das Nähere über die für den Berechtigten begründete Anwartschaft bestimmt sich nach den für die entsprechende Versorgung maßgebenden Regelungen.

(9) Die Aufwendungen, die dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7 begründeten Rentenanwartschaften entstehen, sind ihm vom Träger der ausgeglichenen Versorgung zu erstatten. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung.“

4. §§ 1587 d und 1587 e Abs. 3 werden aufgehoben.
5. Absatz 4 des § 1587 e wird dessen Absatz 3.
6. § 1587 f wird wie folgt gefaßt:

„§ 1587 f

Auf Antrag eines Ehegatten erfolgt der Ausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich), soweit

*) Anmerkung: Zur Zeit etwa 98 DM

1. die Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch § 1587 b Abs. 6 ausgeschlossen ist,
 2. ein Ausgleich nach § 1587 b Abs. 3 nicht erfolgt, weil
 - a) der Verpflichtete vor oder in der Ehezeit keine oder keine hinreichenden Rentenanwartschaften erworben hat,
 - b) ein solcher Ausgleich durch § 1587 b Abs. 3 Satz 2 und 3 ausgeschlossen ist,
 3. Anwartschaften im Sinne des § 1587 a Abs. 10 Satz 1 auszugleichen sind,
 4. Anwartschaften im Sinne des § 1587 a Abs. 10 Satz 2 auszugleichen sind,
 5. das Familiengericht nach § 1587 b Abs. 5 eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat oder die Ehegatten nach § 1587 o den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben,
 6. feststeht, daß verfallbare Anwartschaften (§ 1587 a Abs. 10 Satz 1) des Berechtigten, die bei einem Ausgleich nach § 1587 b berücksichtigt wurden, nicht mehr unverfallbar werden können.“
- ✱
7. § 1587 g Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Familiengericht kann eine rechtskräftige Entscheidung über die Ausgleichsrente auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.“
 8. § 1587 i Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 1587 g Abs. 3 gilt entsprechend.“
 9. In § 1587 k wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag des Berechtigten hat in den Fällen des § 1587 f Nr. 2 und 3 nach dem Tod des Verpflichteten der Träger der auszugleichenden Versorgung die Ausgleichsrente nach § 1587 g zu entrichten (verstärkte Ausgleichsrente). § 1587 b Abs. 6, §§ 1587 g, 1587 h und 1587 k Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend. Die verstärkte Ausgleichsrente ist auch dann zu entrichten, wenn der Verpflichtete eine Versorgung noch nicht erlangt hatte. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die auszugleichende Versorgung keine Hinterbliebenenversorgung an einen Ehegatten vorsieht. Eine bereits zu entrichtende verstärkte Ausgleichsrente unterliegt ohne Antrag den Anpassungen, die für die Hinterbliebenenversorgung maßgebend sind. Eine an den Ehegatten des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenrente kann um die zu entrichtende verstärkte Ausgleichsrente gekürzt werden. Vom Tod des Berechtigten an kann diese Hinterbliebenenrente weiterhin um die verstärkte Ausgleichsrente, die an den Berechtigten zu entrichten wäre, gekürzt werden.“
 10. §§ 1587 l und 1587 m werden wie folgt gefaßt:

„§ 1587 l

(1) Sind im Falle des § 1587 a Abs. 10 Satz 1 die Anwartschaften unverfallbar geworden, so wird insoweit auf Antrag der Ausgleich nach § 1587 b durchgeführt. Antragsberechtigt sind der Berechtigte und der Träger der auszugleichenden Versorgung. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres seit Eintritt der Unverfallbarkeit gestellt werden.

(2) Ist der Verpflichtete vor Eintritt der Unverfallbarkeit gestorben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Tod des Verpflichteten gestellt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 1587 f Nr. 6 vor, so wird insoweit auf Antrag des Berechtigten der Ausgleich nach § 1587 b durchgeführt. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres seit Vorliegen der Voraussetzungen des § 1587 f Nr. 6 gestellt werden.

§ 1587 m

(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn dieser hierdurch nicht unbillig belastet wird.

(2) Für die Höhe der Abfindung ist der nach § 1587 g Abs. 2 ermittelte Zeitwert der beiderseitigen Anwartschaften zugrunde zu legen.

(3) Die Abfindung kann nur in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung verlangt werden. Wird die Abfindung in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung gewählt, so muß der Versicherungsvertrag vom Berechtigten auf seine Person für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein und vorsehen, daß Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden. Auf Antrag ist dem Verpflichteten Ratenzahlung zu gestatten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht.

(4) Mit dem Tod des Berechtigten erlischt der Anspruch auf Leistung der Abfindung, soweit er von dem Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.“
 11. In § 1587 n werden die Worte „nach § 1587 l“ durch die Worte „nach § 1587 m“ ersetzt.

12. § 1587 o Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Durch die Vereinbarung können Anwartschaften im Sinne des § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8 nicht begründet werden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Jedoch kann vereinbart werden, daß der Verpflichtete für den Berechtigten Beiträge zur Begründung von Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt; § 1587 b Abs. 6 gilt entsprechend.“

13. § 1587 p wird wie folgt gefaßt:

„§ 1587 p

Sind durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaften für den Berechtigten begründet worden, so muß dieser eine Leistung an den Verpflichteten gegen sich gelten lassen, die der Schuldner der Versorgung bis zum Ablauf des Monats an den Verpflichteten bewirkt, der dem Monat folgt, in dem der Schuldner der Versorgung Kenntnis erlangt, daß die Entscheidung des Familiengerichts wirksam ist.“

14. Es werden gestrichen:

- a) in § 1587 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 die Worte „oder Aussichten“;
- b) in § 1587 a Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung“;
- c) in § 1587 a Abs. 3 Satz 1 und § 1587 c Nr. 2 die Worte „oder Aussichten auf eine Versorgung“;
- d) in § 1587 g Abs. 2 Satz 2 jeweils die Worte „oder Aussicht auf Versorgung“.

15. Nach § 1587 p wird eingefügt:

„6. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

§ 1587 q

(1) Eine Versorgung ist nicht voll nach den allgemeinen Regelungen zu kürzen, wenn feststeht, daß aus der im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaft keine höheren als die in Absatz 4 aufgeführten Leistungen zu gewähren sind.

(2) Sind keine Leistungen zu gewähren, so wird die Versorgung nur um zwanzig vom Hundert gekürzt.

(3) Sind Leistungen zu gewähren, die insgesamt den Jahresbetrag einer auf den Zeitpunkt

des Endes des Leistungsbezuges berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) aus der begründeten Anwartschaft nicht übersteigen, so wird die Versorgung nur um dreißig vom Hundert gekürzt.

(4) Sind höhere als die in Absatz 3 bezeichneten Leistungen zu gewähren und übersteigen sie insgesamt nicht zwei Jahresbeträge einer nach Absatz 3 berechneten Rente, so wird die Versorgung nur um vierzig vom Hundert gekürzt.

(5) Wurde die Anwartschaft nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, so gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Die in Absatz 2 bis 4 bezeichneten Vorphundertsätze beziehen sich auf die volle Kürzung. Diese bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen.

§ 1587 r

(1) Eine Versorgung ist nicht voll nach den allgemeinen Regelungen zu kürzen, solange aus der im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaft dem Berechtigten keine Rente zu gewähren ist und der Berechtigte vom Verpflichteten Unterhaltsleistungen erhält.

(2) Die voll gekürzte Versorgung erhöht sich um den Betrag der Unterhaltsleistungen, höchstens jedoch um achtzig vom Hundert der vollen Kürzung.

(3) Für eine Erhöhung nach Absatz 2 genügt in der Regel zunächst eine schriftliche Erklärung des Verpflichteten, daß er den Unterhaltsbetrag dem Berechtigten zahlen wird. Nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens drei Monate nach Erhalt der erhöhten Versorgung, hat der Verpflichtete jedoch nachzuweisen, daß der Berechtigte die Leistungen erhalten hat. Der Leistungsträger kann hierfür die Vorlage einer Bestätigung des Berechtigten verlangen.

(4) Bei mehr als einer der in Absatz 1 genannten Versorgungen des Verpflichteten ist der Unterhaltsbetrag im Verhältnis der vollen Kürzungsbeträge der einzelnen Versorgungen aufzuteilen.

§ 1587 s

Sind die bei einer Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelte infolge des Versorgungsausgleichs zu kürzen, so gelten §§ 1587 q und 1587 r entsprechend. Die sich aus Satz 1 ergebenden Leistungserhöhungen sind dem Rentenversicherungsträger vom Dienstherrn zu ersetzen.

§ 1587 t

(1) Ist die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen über denjenigen Betrag hinaus gekürzt worden, der sich bei Anwendung der §§ 1587 q bis 1587 s ergibt, so ist die Summe

der Unterschiedsbeträge nachzuzahlen. In den Fällen des § 1587 q und des § 1587 s in Verbindung mit § 1587 q gilt dies nicht, soweit die Kürzung vorgenommen wurde, bevor die dort genannten Voraussetzungen feststanden.

(2) In den Fällen des § 1587 r und des § 1587 s in Verbindung mit § 1587 r kann der Berechtigte vom Verpflichteten die Abtretung des Nachzahlungsanspruchs oder die nachgezählten Beträge verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht. § 1587 i Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 geht nicht auf den Erben über.

§ 1587 u

(1) Ist eine Anwartschaft durch Beitragszahlungen begründet worden und steht fest, daß aus ihr keine höheren als die in § 1587 q Abs. 4 aufgeführten Leistungen zu gewähren sind, so ist dem Leistenden vom Rentenversicherungsträger ein Teil der Beitragszahlungen zurückzugewähren. Für die Höhe dieses Teils gilt § 1587 q Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Der Anspruch geht nicht auf den Erben über.

§ 1587 v

(1) Für die Abwendung einer in den Fällen des § 1587 q verbleibenden Kürzung der Versorgung des Verpflichteten ist der sich aus den allgemeinen Regelungen ergebende Kapitalbetrag nur in Höhe des gemäß § 1587 q maßgebenden Hundertsatzes zu zahlen.

(2) Ein zur Abwendung der Kürzung gezahlter Kapitalbetrag ist dem Leistenden zurückzugewähren, soweit er den Betrag übersteigt, der sich im Zeitpunkt der Zahlung aus Absatz 1 ergeben hätte. Die Rückkehr führt nicht zu einer Kürzung der Versorgung.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 geht nicht auf den Erben über.

§ 1587 w

(1) §§ 1587 q bis 1587 v finden keine Anwendung, wenn, bezogen auf das Ende der Ehezeit, die begründeten Anwartschaften insgesamt eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) nicht übersteigen.

(2) In die nach §§ 1587 q bis 1587 v zu berücksichtigenden Leistungen aus der begründeten Anwartschaft sind Regelleistungen (§ 1235 der Reichsversicherungsordnung, § 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes) einzubeziehen, soweit sie ohne die Begründung der Anwartschaft nicht gewährt worden wären oder nicht zu gewähren sind. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1235 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 12 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und Kinderzuschüsse (§ 1262 der Reichsversicherungsordnung, § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes)

z) sind nicht einzubeziehen. Wurde die Anwartschaft nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, so gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 1587 x

(1) Über die in §§ 1587 q bis 1587 s, § 1587 t Abs. 1, §§ 1587 u und 1587 v genannten Maßnahmen entscheidet der Leistungsträger auf Antrag.

(2) Antragsberechtigt sind der Verpflichtete und, soweit sie belastet sind, seine Hinterbliebenen. In den Fällen der §§ 1587 u und 1587 v ist der Leistende antragsberechtigt.

(3) Nach- und Rückzahlungen entfallen, wenn der Antrag nicht binnen vier Jahren ab Entstehung des Nach- und Rückzahlungsanspruchs gestellt wird.

(4) Der Antragsberechtigte und der Leistungsträger können von den betroffenen Stellen die für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 erforderliche Auskunft verlangen.

(5) In den Fällen des § 1587 r hat der Verpflichtete dem Leistungsträger die Einstellung oder Verringerung der Unterhaltsleistungen, die Wiederheirat des Berechtigten sowie dessen Tod mitzuteilen.

§ 2

(1) Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden, daß der Verpflichtete nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung Beiträge zu entrichten hat, so kann eine Änderung der Entscheidung beantragt werden, soweit die Beiträge noch nicht entrichtet sind. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch angefochten werden kann.

(2) Die Entscheidung kann nur dahin gehend geändert werden, daß der Ausgleich nicht nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung, sondern in einer anderen der in § 1 vorgesehenen Formen durchzuführen ist. Für die Frage, wie hoch der auszugleichende Wert ist, verbleibt es bei der bisherigen Entscheidung.

(3) Antragsberechtigt sind der Verpflichtete und der Berechtigte.

(4) Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(5) Der Antrag des Verpflichteten ist unzulässig, wenn die Beitragszahlungspflicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringer ist als 3 000 Deutsche Mark. Der Antrag des Berechtigten ist unzulässig, wenn die noch nicht entrichteten Beiträge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringer sind als 3 000 Deutsche Mark.

§ 3

§ 2 ist auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden, § 2 Abs. 3 mit

der Maßgabe, daß die Ehegatten nur gemeinsam antragsberechtigt sind.

§ 4

Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anwartschaft im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchstabe a Unterbuchstabe aa nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung ausgeglichen, so kann der Dienstherr Erstattungen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch abwenden, daß er diejenigen Beiträge zahlt, die sich im Zeitpunkt der Zahlung bei Anwendung des § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 3 ergäben.

§ 5

Liegt das Ende der Ehezeit vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch, so ist für die Anwendung des § 1587b Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 3 und des § 1587w Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 15 die bei Inkrafttreten des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch geltende Bezugsgröße maßgebend.

§ 6

Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über den Versorgungsausgleich entschieden, so sind §§ 1587d, 1587e Abs. 3 und § 1587f Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung anzuwenden. Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Abfindung künftiger Ausgleichsansprüche entschieden, so ist § 1587n des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Die in § 1587x Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 15 genannte Frist beginnt frühestens am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Artikel 2

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1303 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „von denen Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind“ durch die Worte „zu deren Lasten Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs für ihren früheren Ehegatten begründet sind“ sowie die Worte „§ 1304a Abs. 6“ durch die Worte „§ 1304a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Versicherten, für die Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 1304b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587b Abs. 2 oder § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 1304b Abs. 1 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt begründeten Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wäre.“

cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwartschaften im Sinne des § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hälfte des Betrages der volle Betrag tritt.“

- b) In Absatz 10 werden die Worte „§ 1304a Abs. 5“ durch die Worte „§ 1304a Abs. 6“ ersetzt.

2. § 1304a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587b Abs. 1“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3“, das Wort „übertragen“ durch das Wort „begründet“ und das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit zu Lasten eines Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung für einen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter Rentenanwartschaften begründet sind, sind in der Rentenversicherung der Arbeiter an Stelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.“

- d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Sind aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 begründet, gilt für den Berechtigten § 1304a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 4 und 5 und Abs. 6 entsprechend; die Rente des Ausgleichspflichtigen wird um den Festbetrag gemindert, der sich ergibt, wenn der Erhöhungsbetrag mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft des Verpflichteten nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem dieser Rentenanwartschaft entsprechenden dynamischen Wert steht. § 1304a Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 1233 Abs. 2, 2a und § 1304b Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Der Ausgleich einer Minderung von Anwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Höherversicherungsbeiträge in entsprechender Anwendung von § 1261. Dabei ist das Lebensalter des Verpflichteten im Zeitpunkt des Ausgleichs der Minderung durch Beitragsentrichtung maßgebend.“
3. § 1304b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „§ 1587b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach Satz 2; sie kann dabei auch Abschlagzahlungen und die Kapitalisierung geringfügiger Forderungen vorsehen.“
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „gemäß § 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.
4. § 1304c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587b Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 bis 3“ ersetzt und die Worte „auf ihn übertragen oder“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 1587b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
5. § 1402 Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(8) Sind Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind die nach Absatz 2 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sind Anwartschaften nach § 1304b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Entgelte in dem Verhältnis erfolgt, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sätze 1 bis 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet worden ist. § 1304a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „von denen Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind“ durch die Worte „zu deren Lasten Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihren früheren Ehegatten begründet sind“ sowie die Worte „§ 83a Abs. 6“ durch die Worte „§ 83a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Versicherten, für die Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach

§ 83 b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 2 oder § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 83 b Abs. 1 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt begründeten Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wäre.“

- cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwartschaften im Sinne des § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hälfte des Betrages der volle Betrag tritt.“

- b) In Absatz 10 werden die Worte „§ 83 a Abs. 5“ durch die Worte „§ 83 a Abs. 6“ ersetzt.

2. § 83 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 1“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3“, das Wort „übertragen“ durch das Wort „begründet“ und das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit zu Lasten eines Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung für einen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten Rentenanwartschaften begründet sind, sind in der Rentenversicherung der Angestellten an Stelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.“

- d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sind aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 begründet, gilt für den Berechtigten § 83 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 4 und 5 und Abs. 6 entsprechend; die Rente des Ausgleichspflichtigen wird um den Festbetrag gemindert, der

sich ergibt, wenn der Erhöhungsbetrag mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft des Verpflichteten nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem dieser Rentenanwartschaft entsprechenden dynamischen Wert steht. § 83 a Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 10 Abs. 2, 2 a und § 83 b Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Der Ausgleich einer Minderung von Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Höherversicherungsbeiträge, in entsprechender Anwendung von § 38. Dabei ist das Lebensalter des Verpflichteten im Zeitpunkt des Ausgleichs der Minderung durch Beitragsentrichtung maßgebend.“

3. § 83 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „§ 1587 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach Satz 2; sie kann dabei auch Abschlagszahlungen und die Kapitalisierung geringfügiger Forderungen vorsehen.“

- d) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „gemäß § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.

4. § 83 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 bis 3“ ersetzt und die Worte „auf ihn übertragen oder“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

5. § 124 Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„(8) Sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind die nach Absatz 2 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sind Anwartschaften nach § 83 b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Entgelte in dem Verhältnis erfolgt, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet worden ist. § 83 a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von denen Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind“ durch die Worte „zu deren Lasten Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihren früheren Ehegatten begründet sind“ sowie die Worte „§ 96 a Abs. 6“ durch die Worte „§ 96 a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Versicherten, für die Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 96 a Abs. 7 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt begründeten Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wäre.“

cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwartschaften im Sinne des § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Ge-

setzbuchs ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hälfte des Betrages der volle Betrag tritt.“

b) In Absatz 10 werden die Worte „§ 96 a Abs. 5“ durch die Worte „§ 96 a Abs. 6“ ersetzt.

2. § 96 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 1“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3“, das Wort „übertragen“ durch das Wort „begründet“ und das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit zu Lasten eines Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten für einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung Rentenanwartschaften begründet sind, sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung an Stelle der für die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.“

d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sind aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 begründet, gilt für den Berechtigten § 96 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 4 und 5 und Abs. 6 entsprechend; die Rente des Ausgleichspflichtigen wird um den Festbetrag gemindert, der sich ergibt, wenn der Erhöhungsbetrag mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft des Verpflichteten nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem dieser Rentenanwartschaft entsprechenden dynamischen Wert steht. § 96 a Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rentenanwartschaften nach § 1587 b

Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 54 Abs. 10 gelten entsprechend. Als Beitrag ist für je einhundert Werteinheiten der Betrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes auf das zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Der Ausgleich einer Minderung von Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Höherversicherungsbeiträge in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 3. Dabei ist das Lebensalter des Verpflichteten im Zeitpunkt des Ausgleichs der Minderung durch Beitragsentrichtung maßgebend.“

Artikel 5

Beamtenversorgungsgesetz

§ 1

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „gewährte“ die Worte „verstärkte Ausgleichsrenten nach § 1587 k Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,“ eingefügt.

2. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.“

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Anwartschaften.“

- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des

Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

- e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tage nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

3. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft zu leisten gewesen wäre oder der sich nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu diesem Zeitpunkt ergibt, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage nach der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts an, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.“

4. In § 69 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Bei Rentenanrechnungen nach § 182 des Bundesbeamtengesetzes gilt § 55 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

5. In § 79 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 55 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

§ 69 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Rentenanrechnungen nach § 111 Abs. 3 und § 115 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechender landesrechtlicher Vorschriften § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und § 10 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung entsprechend gelten.

Artikel 6

Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 55c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Anwartschaften.“

d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tage nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

2. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre oder der sich nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu diesem Zeitpunkt ergibt, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Soldaten im Ruhestand von dem Tage nach der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts an, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.“

§ 2

In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes werden die Worte „bis 55 b“ durch die Worte „bis 55 d“ ersetzt.

§ 3

§ 99 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Rentenansrechnungen nach § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung entsprechend gelten.

§ 4

§§ 1 bis 3 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 7

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach Absatz 2 mit Renten sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Unfallrenten werden auf die Versorgung insoweit angerechnet, als für den gleichen Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird; zu den Renten rechnen nicht Kinderzulagen.“

2. § 72a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „entspricht“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:

„wobei Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, unberücksichtigt bleiben.“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Sind Rentenanswartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, so finden die §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß Anwendung.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, so gelten § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

3. § 72 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, so gelten § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, so gelten § 1408 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

4. In § 77 a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

§ 2

§ 52 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ist für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Die §§ 72 a und 72 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung übertragen worden, so gelten bei der Anwendung des § 72 a Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

2. Sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung begründet worden, so gelten bei der Anwendung des § 72 a Abs. 2 Satz 2 und des § 72 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

Artikel 8

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, unberücksichtigt bleiben.

Artikel 9

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden nach Absatz 10 folgende Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Sind Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die laufende Geldleistung des verpflichteten Ehegatten und seines hinterbliebenen Ehegatten nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 12 berechneten Betrag gekürzt. Der Zahlbetrag der Übergangshilfe und des Waisengeldes wird um den Vorhundertssatz gekürzt, um den das Altersgeld des verpflichteten Ehegatten nach Satz 1 gekürzt ist. Besteht bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich Anspruch auf eine laufende Geldleistung, wird die Leistung des verpflichteten Ehegatten erst gekürzt, wenn

- a) für ihn eine andere laufende Geldleistung oder
- b) aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente

zu gewähren ist. Das Waisengeld an Vollwaisen wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Vorausset-

zungen für die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(12) Der Betrag, um den die laufende Geldleistung zu kürzen ist, ergibt sich, wenn der Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften um die Vomhundertsätze verändert wird, um die die laufenden Geldleistungen seit dem Ende der Ehezeit nach Absatz 1 Satz 3 angepaßt worden sind.“

2. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

(1) Ein beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer, nach § 27 weiterentrichtender ehemaliger Unternehmer oder Empfänger von vorzeitigem Altersgeld nach § 2 kann die Kürzung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 11 ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse abwenden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten gewesen wäre, verändert um die Vomhundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Veränderungen der laufenden Geldleistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der laufenden Geldleistung anteilmäßig; der Betrag der teilweisen Zahlung soll die monatliche Bezugsgröße nicht unterschreiten.

(4) § 1587 v Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie §§ 1587 w und 1587 x Abs. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend, wenn die gekürzte Versorgungsanwartschaft nach diesem Gesetz nicht mehr besteht.“

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten und der Erstattungen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus einem Versorgungsausgleich werden durch Beiträge, sonstige Einnahmen und die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel aufgebracht.“

4. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten sowie an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40 a und für die Erstattungen an die Träger der gesetzlichen Rentenversi-

cherung aus einem Versorgungsausgleich werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt.“

5. In § 27 a Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Worten „auf Antrag die“ die Worte „nach § 14 entrichteten“ eingefügt und folgender Satz 3 angefügt:

„Sind Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden die nach Satz 1 und 2 zu erstattenden Beiträge um den Betrag vermindert, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Begründung einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Kürzung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 11 zu leisten gewesen wäre.“

6. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Bezug einer laufenden Geldleistung wird die Landabgaberente um den Betrag der Geldleistung nach § 4 Abs. 1 bis 5 gekürzt.“

7. In § 48 Abs. 2 werden in Satz 1 nach den Worten „werden die“ die Worte „nach § 14 entrichteten“ eingefügt und folgender Satz 3 angefügt:

„§ 27 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 10

Schornsteinfegergesetz

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 werden folgende §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

Kürzung der Versorgungsbezüge auf Grund des Versorgungsausgleichs

(1) Sind Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt; § 29 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6, § 31 Abs. 1 Satz 6 und § 32 Abs. 2 Satz 5 finden insoweit keine Anwendung. Besteht bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich Anspruch auf ein Ruhegeld, wird das Ruhegeld des Verpflichteten erst ab Erreichen der Altersgrenze oder dann gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu zahlen ist. Das Waisengeld an Vollwaisen wird nicht ge-

kürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Betrag, um den das Ruhegeld zu kürzen ist, ergibt sich, wenn der Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften um die Vomhundertsätze verändert wird, um die sich der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes nach § 30 seit dem Ende der Ehezeit verändert hat.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegeld, das der Bezirksschornsteinfegermeister oder ehemalige Bezirksschornsteinfegermeister erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilsätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

§ 32 b

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister oder Ruhegeldempfänger, dessen Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, kann die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 32 a ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an die Versorgungsanstalt der Deutschen Bezirksschornsteinfegermeister abwenden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten gewesen wäre, verändert um die Vomhundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Veränderungen des Jahreshöchstbetrags des Ruhegeldes nach § 30. Die Zahlung des Kapitalbetrags ist ausgeschlossen, wenn ein Ruhegeld ab Erreichen der Altersgrenze bezogen wird; die Zahlung des Kapitalbetrags während des Bezugs von Ruhegeld wegen Versetzung in den Ruhestand ist erst ab Erreichen der Altersgrenze zu berücksichtigen.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge anteilmäßig; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag des Jahreshöchstbetrags des Ruhegeldes nach § 30 nicht unterschreiten.“

2. In § 56 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des Absatzes 2 bis 5 gelten die §§ 32 a und 32 b entsprechend.“

Artikel 11

Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

(1) Sind Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Zusatzrenten des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Besteht bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Zusatzrente, wird die Zusatzrente des verpflichteten Ehegatten erst gekürzt, wenn für ihn eine Rente aus einem späteren Versicherungsfall oder wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Das Waisengeld an Vollwaisen wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Betrag, um den die Zusatzrente zu kürzen ist, ergibt sich, wenn der Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft um die Vomhundertsätze verändert wird, um die die Zusatzrenten seit Ende der Ehezeit durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 angepaßt worden sind.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für die Zusatzrente, die der Versicherte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilsätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

§ 4 b

(1) Der verpflichtete Ehegatte kann die Kürzung einer Zusatzrente nach § 4 a ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung abwenden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten gewesen wäre, verändert um die Vom-

hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Veränderungen der Zusatzrenten durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1. § 1233 Abs. 2 und 2 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der laufenden Geldleistungen anteilmäßig; der Betrag der teilweisen Zahlung soll die monatliche Bezugsgröße nicht unterschreiten.“

2. § 10 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1303 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3, 4, 6, 7 und 9 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

Artikel 12

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

In § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3601) wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind die nach Absatz 6 Satz 3 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Beitrags- und Umlagenberechnung zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich aus § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sind Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Entgelte in dem Verhältnis erfolgt, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 10 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sätze 1

und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Arbeitgeber nach Maßgabe der für die Versorgung geltenden Regelung abgewendet worden ist. § 1233 Abs. 2 und 2 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

Artikel 13

Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477) wird aufgehoben.

Artikel 14

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Anwartschaften, die gemäß § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung übertragen wurden, gelten als im Versorgungsausgleich begründet.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 und 3 am ... in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 Nr. 15, Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe b, d und e, Nr. 4 und 5, § 2, Artikel 6 § 1 Nr. 1 Buchstabe b, d und e, § 2 und 3, Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4, §§ 2 und 3 Artikel 8 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(3) Artikel 7 § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 15. September 1982

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**Allgemeines****I. Der Entwurf enthält zwei weitgehend voneinander unabhängige Regelungsbereiche**

- In Artikel 1 § 1 Nr. 1 bis Nr. 14 werden Änderungen der §§ 1587 bis 1587 p BGB mit dem Ziel vorgeschlagen, den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlungen nach § 1587 b Abs. 3 BGB durch Ausgleichsformen abzulösen, die eine Beitragszahlungspflicht des ausgleichsverpflichteten Ehegatten nicht erfordern.
- In Artikel 1 § 1 Nr. 15 sind Regelungsvorschläge für die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Februar 1980 angesprochenen Fälle enthalten, wobei weitgehend auf den von der Bundesregierung vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich“ (Drucksache 9/34) zurückgegriffen wird.

II. Wegfall der Beitragszahlungspflicht nach § 1587 b Abs. 3 BGB

1. Nach geltendem Recht hat der Ausgleichspflichtige bestimmte Versorgungsanwartschaften (insbesondere Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, aber auch Anwartschaften auf Altersentschädigung für Abgeordnete) dadurch auszugleichen, daß er für den berechtigten Ehegatten durch Zahlung von Beiträgen eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (§ 1587 b Abs. 3 BGB).

Vorteile der geltenden Regelung: Werden die Beiträge gezahlt, erhält der Ausgleichsberechtigte eine eigenständige soziale Sicherung. Er erhält — abhängig von der Höhe der durch die Beitragszahlung begründeten Anwartschaft — einen vollen Versicherungsschutz: Er erhält gegebenenfalls eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, ein Altersruhegeld und sonstige zusätzliche Leistungen (Rehabilitationsleistungen u. a.).

Nachteile des geltenden Rechts: In vielen Fällen werden die Beiträge nicht oder nicht vollständig bezahlt. Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als Beiträge erbracht werden. Grund für die Nichtzahlung der Beiträge: Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Ausgleichsverpflichteten; die Beitreibung der Beiträge obliegt nicht dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern dem Ausgleichsberechtigten, der häufig wegen der damit verbundenen Aufwendungen an Zeit und Kosten davon Abstand nimmt, selbst bei Zahlungsfähigkeit des

Ausgleichsverpflichteten die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Die geltende Regelung hat sowohl Nachteile für den Berechtigten wie für den Verpflichteten. Der Berechtigte erhält in vielen Fällen wegen Nichtzahlung der Beiträge keinen oder einen nur unvollständigen Versicherungsschutz. Der Verpflichtete sieht sich zum Teil erheblichen Zahlungspflichten gegenüber, die zwar durch Anwendung des § 1587 d BGB (Gewährung von Ratenzahlung, Anordnen des Ruhens der Zahlungen) gemildert werden können, ihn aber alleine um ihrer Existenz willen insbesondere hinsichtlich der Zukunftsplanung erheblich beeinträchtigen können.

2. Ersatz der Beitragszahlungspflicht durch das sogenannte Quasi-Splitting (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 8 BGB-E)

a) Für die meisten Anwartschaften, die nach geltendem Recht durch Beitragszahlungen auszugleichen sind, sieht der Entwurf den Ausgleich durch das sogenannte Quasi-Splitting vor. Das geltende Recht kennt das Quasi-Splitting bereits für den Ausgleich von Beamtenversorgungen (§ 1587 b Abs. 2 BGB). Quasi-Splitting bedeutet, daß für den Berechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wird; der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung läßt sich die Leistungen, die er dem Berechtigten gewährt, vom Träger der auszugleichenden Versorgung erstatten; dafür kann der Träger der auszugleichenden Versorgung die Versorgung des Ausgleichspflichtigen in angemessener Weise kürzen.

b) Vorteile des Quasi-Splittings für den Berechtigten: Der Ausgleichsberechtigte erhält bereits mit der wirksamen Entscheidung des Familiengerichts eine Versorgungsanwartschaft (ohne daß Beiträge bezahlt zu werden brauchen).

Vorteile für den Verpflichteten: Er wird nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Der Versorgungsausgleich wirkt sich für ihn erst dann aus, wenn er aus der auszugleichenden Versorgung Leistungen bezieht, d. h. wenn bei ihm nach dem Versorgungsfall wegen des Versorgungsausgleichs Kürzungen vorgenommen werden.

c) Das Quasi-Splitting ist für den Träger der auszugleichenden Versorgung bei einer Gesamtbetrachtung aller in seinem Bereich vorkommenden Scheidungsfälle grundsätzlich kostenneutral oder kann doch wenigstens durch entsprechende Bewertungsvorschriften und Erstattungsregelungen kostenneutral gestaltet werden.

d) Die Anwartschaften, für die der Entwurf erstmals ein Quasi-Splitting-Verfahren vorsieht, sind in § 1587 b Abs. 1 Nr. 3 bis 7 BGB-E aufgeführt. Zu erwähnen sind vor allem die Anwartschaften von Abgeordneten, von Angehörigen berufsständischer Versorgungseinrichtungen und von Versicherten bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

3. Ersatz der Beitragszahlungspflicht durch fiktive Nachversicherung (§ 1587 b Abs. 2 BGB-E)

Die Anwartschaft eines Widerrufsbeamten und eines Zeitsoldaten soll dadurch ausgeglichen werden, daß der Dienstherr Beiträge zahlt, um für den Berechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Diese Lösung wurde anstelle des an sich auch möglichen Quasi-Splittings aus verwaltungstechnischen Vereinfachungsgründen gewählt.

4. Ersatz der Beitragszahlungspflicht durch das sogenannte erweiterte Splitting (§ 1587 b Abs. 3 BGB-E)

Soweit ein Quasi-Splitting und eine fiktive Nachversicherung nicht in Betracht kommen, wird in den meisten Fällen das erweiterte Splitting nach § 1587 b Abs. 3 BGB-E eine ausreichende Ausgleichsform darstellen. Beim erweiterten Splitting erfolgt der Ausgleich dadurch, daß in bestimmtem Umfang für den Berechtigten eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wird. Dies hat zur Folge, daß die Anwartschaft des Verpflichteten in der gesetzlichen Rentenversicherung stärker gekürzt werden kann, als dies möglich wäre, wenn nur seine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E ausgeglichen würde.

Das erweiterte Splitting dürfte vor allem Bedeutung haben für den Ausgleich von Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung und in der privaten Lebensversicherung, soweit die Satzungen u. a. eine Realteilung (hierzu im folgenden unter 5) nicht vorsehen.

5. Ersatz der Beitragszahlungspflicht durch die sogenannte Realteilung (§ 1587 b Abs. 4 BGB-E)

In bestimmten Fällen soll die für den Berechtigten zu begründende Anwartschaft nicht bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden, sondern bei einem anderen Versicherungsträger, etwa dem Träger, bei dem der Verpflichtete die auszugleichende Anwartschaft erworben hat. Diese sogenannte Realteilung soll nur bei bestimmten Arten von Anwartschaften stattfinden und nur dann, wenn die Satzung u. a. des Versorgungsträgers dies vorsieht. Hauptanwendungsbereich dieser Regelung könnte die betriebliche Altersversorgung werden, aber auch im Bereich der berufsständischen Versorgungseinrichtungen könnte diese Regelung Bedeutung erlangen.

6. Ersatz der Beitragszahlungspflicht durch den verstärkten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 k Abs. 3 BGB-E)

Soweit die Beitragszahlungspflicht nicht durch die zuvor genannten Ausgleichsformen ersetzt wird, wird die Stellung des Berechtigten dadurch verbessert, daß der in diesen Fällen bestehende schuldrechtliche Versorgungsausgleich über den Tod des Verpflichteten hinaus verlängert wird, und zwar gegen den Träger der auszugleichenden Versorgung. Der Träger dieser Versorgung ist jedoch nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verpflichtet, Leistungen an den Berechtigten zu erbringen. Mit der Verstärkung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs über den Tod des Verpflichteten hinaus soll in diesen Fällen ein wesentlicher Nachteil des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs beseitigt werden.

7. Wegfall der Beitragszahlungspflicht und Möglichkeit von Vereinbarungen

Bei Verwirklichung der vorstehend geschilderten Vorschläge wird die Rechtsstellung des Berechtigten in vielen Fällen trotz Wegfall der Beitragszahlungspflicht des Verpflichteten erheblich verbessert. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle wird für den Berechtigten eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe begründet, in der sie nach geltendem Recht begründet würde, wenn der Verpflichtete seiner Beitragszahlungspflicht voll nachkommen würde. Weitere Fälle werden durch die Realteilung befriedigend gelöst werden können. Bei den verbleibenden Fällen dürfte es sich vorwiegend um den Ausgleich von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung handeln, soweit eine Realteilung nicht in Betracht kommt und ein Ausgleich nicht oder nicht voll über das erweiterte Splitting erreicht werden kann. In solchen Fällen wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich über den Tod des Verpflichteten hinaus verstärkt. Bei dieser deutlichen Verbesserung der Rechtsstellung des Verpflichteten besteht kein Bedürfnis mehr dafür, den Ausgleich in der Form der zwingenden Beitragszahlung auch nur in eingegrenzter Form beizubehalten. Der Entwurf sieht daher eine solche Beitragszahlungspflicht nicht mehr vor.

Vereinbarungen, daß der Ausgleich durch Beitragszahlung durchgeführt wird, sollen aber nach wie vor zulässig sein (§ 1587 o Abs. 1 Satz 3 BGB-E). Es besteht kein Grund, dem gemeinsamen Wunsch der Ehegatten nach dieser Ausgleichsform nicht Rechnung zu tragen.

8. Keine sachliche Änderung besteht darin, daß an die Stelle der Anwartschaftsübertragung in den Fällen des § 1587 b Abs. 1 BGB des geltenden Rechts eine Anwartschaftsbegründung (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E) treten soll. Dies dient nur der Gesetzesvereinfachung.

III. Behandlung verfallbarer Anwartschaften der Ehegatten

1. Verfallbare Anwartschaften des Verpflichteten werden (wie nach geltendem Recht) nach dem Entwurf nicht im Wege des öffentlich-rechtlichen Ausgleichs ausgeglichen. Insoweit erfolgt der

schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§ 1587 a Abs. 10 Satz 1, § 1587 f Nr. 3 BGB-E). Fallen diese Anwartschaften weg, so geht der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ins Leere. Sind die Anwartschaften hingegen unverfallbar geworden, so kann der Berechtigte es beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich — gegebenenfalls in verstärkter Form (§ 1587 k Abs. 3 BGB-E) — bewenden lassen, oder er kann von der Möglichkeit des § 1587 l BGB-E Gebrauch machen, nämlich den Antrag stellen, daß die ehemals verfallbar gewesene Anwartschaft des Verpflichteten nachträglich im Wege des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 1587 b BGB-E ausgeglichen wird.

2. Wie verfallbare Anwartschaften des Berechtigten im Versorgungsausgleich zu behandeln sind, ist im geltenden Recht nicht eindeutig geregelt. Nach dem Entwurf sind die verfallbaren Anwartschaften des Berechtigten bei der Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe die unverfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten öffentlich-rechtlich auszugleichen sind, so zu behandeln, als ob sie unverfallbar wären. Dies ergibt sich aus § 1587 a Abs. 9 Satz 2 BGB-E, der durch § 1587 a Abs. 10 BGB-E nicht eingegrenzt wird. Werden die Anwartschaften des Berechtigten unverfallbar, so ist es bei nachträglicher Betrachtung richtig gewesen, die ursprünglich noch verfallbaren Anwartschaften des Berechtigten als unverfallbar zu behandeln. Stellt sich heraus, daß die verfallbaren Anwartschaften des Berechtigten nicht unverfallbar werden, so erhält der Berechtigte insoweit einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 f Nr. 6 BGB-E). Auch in diesem Fall hat er nach § 1587 l die Möglichkeit, im nachhinein den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 b BGB-E ergänzen zu lassen.

IV. Behandlung der Versorgungsrente in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

1. Die statische Versicherungsrente in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wird öffentlich-rechtlich, in der Regel durch Quasi-Splitting, ausgeglichen (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 7 BGB-E). Dieselbe Regelung gilt für die Versorgungsrente, wenn der Verpflichtete diese bereits erhält und sie damit „unverfallbar“ geworden ist.
2. Die dynamische Versorgungsrente, die der Verpflichtete noch nicht bezieht, wird wie eine verfallbare Anwartschaft in der betrieblichen Altersversorgung behandelt (vorstehend III. 1.). Sie wird zunächst schuldrechtlich ausgeglichen; der Berechtigte kann später gegebenenfalls eine ergänzende gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 1587 a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2, § 1587 f Nr. 3, § 1587 l BGB-E).
3. Anwartschaften, die der Berechtigte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erworben hat, werden zunächst ohne Differenzierung in Versicherungsrente der Versorgungsrente bei der Durchführung des öffentlich-rechtlichen Ver-

sorgungsausgleichs voll berücksichtigt (wie die verfallbaren Anwartschaften des Berechtigten in der betrieblichen Altersversorgung — vorstehend III. Nr. 2). Stellt sich später heraus, daß der Berechtigte die Versorgungsrente nicht erwirbt, steht ihm insoweit der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zu (§ 1587 f Nr. 6 BGB-E), der auf Antrag des Berechtigten nachträglich durch die ergänzende Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs ersetzt werden kann (§ 1587 l BGB-E).

V. Behandlung von Anwartschaften, auf die fremdes Recht anzuwenden ist

1. Das geltende Recht kennt keine speziellen Regelungen für Anwartschaften der Ehegatten, auf die fremdes Recht anzuwenden ist. Der Entwurf bringt solche Regelungen, soweit der Ausgleichspflichtige solche Anwartschaften erworben hat.
2. Die Sonderbehandlung der ausländischen Anwartschaften des Verpflichteten dient vorrangig zwei Zielen:
 - Dem gerechteren Ausgleich,
 - der Erleichterung der Arbeit der Familiengerichte.

Ausländische Anwartschaften können vom deutschen Gesetzgeber nicht beeinflußt werden. Er kann insbesondere nicht annähernd sicherstellen, daß und in welcher Höhe später Leistungen aus diesen Anwartschaften erbracht werden. Ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich ist daher nicht angezeigt, da ein solcher Ausgleich nur entweder auf Kosten einer Anwartschaft des Verpflichteten in der gesetzlichen Rentenversicherung (erweitertes Splitting) oder durch die Beibehaltung der Beitragszahlung nach § 1587 b Abs. 3 BGB denkbar ist. Hinzu kommt noch, daß der Berechtigte möglicherweise im Falle des Todes des Ausgleichsverpflichteten eine doppelte Absicherung erhalten würde, nämlich über den Versorgungsausgleich und daneben gegebenenfalls über eine Hinterbliebenenversorgung, die nach ausländischem Recht nicht selten auch der geschiedenen Ehefrau zusteht.

Werden ausländische Anwartschaften des Verpflichteten nicht öffentlich-rechtlich ausgeglichen, so bleibt nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich. Bei dieser Regelung wird der Familienrichter in vielen Fällen ausländische Anwartschaften nicht mehr bewerten müssen. Dies ist für die Praxis ein erheblicher Vorteil, da die Bewertung ausländischer Anwartschaften häufig erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Wird die ausländische Anwartschaft des Verpflichteten in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überwiesen, dann erübrigt sich vielfach die Bewertung dieser Anwartschaft, da der schuldrechtliche Versorgungsausgleich erst dann zum Tragen kommt, wenn der Verpflichtete Leistungen aus der ausländischen Versorgung bezieht.

3. Der Entwurf sieht daher vor, daß Anwartschaften des Verpflichteten, auf die fremdes Recht an-

zuwenden ist, schuldrechtlich auszugleichen sind (§ 1587 a Abs. 10 Satz 2, § 1587 f Nr. 4 BGB-E).

4. Anwartschaften des Berechtigten, auf die fremdes Recht anzuwenden ist, werden bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs voll berücksichtigt. Stellt sich später heraus, daß aus dieser Anwartschaft an den Berechtigten aus irgendwelchen Gründen keine Leistungen fließen oder geringere, als ursprünglich erwartet, so hat er bei einer späteren Bewertung einen zu geringen Ausgleich erhalten. Der Entwurf sieht für diesen Fall einen ergänzenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleich oder eine ergänzende nachträgliche gerichtliche Entscheidung — wie in den Fällen der verfallbaren Anwartschaften eines Berechtigten — nicht vor.

Da die Anwartschaften des Berechtigten, auf die fremdes Recht anzuwenden ist, im Versorgungsausgleich voll berücksichtigt werden, läßt es sich nicht vermeiden, daß in diesen Fällen der Familienrichter diese Anwartschaften auch bewertet.

VI. Umfang des Ausgleichs der Anwartschaften des Verpflichteten

1. Hat der Berechtigte in der Ehezeit keine Anwartschaften erworben, so bleibt es im Ergebnis bei der Regelung im geltenden Recht: Der Berechtigte erhält die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft des Verpflichteten. Hat der Verpflichtete in der Ehezeit mehrere Anwartschaften erworben, erhält der Berechtigte jeweils die Hälfte dieser Anwartschaften.
2. Hat der Berechtigte in der Ehezeit auch Anwartschaften erworben, so sieht das geltende Recht für den Ausgleich mehrerer Anwartschaften des Verpflichteten in § 1587 b Abs. 1 bis 3 BGB eine relativ komplizierte Rangfolgenordnung vor.

Die Rangfolgenordnung des geltenden Rechts war möglich, weil es nur einen Fall des Renten-Splittings (§ 1587 b Abs. 1 BGB), und einen Fall des Quasi-Splittings (§ 1587 b Abs. 2 BGB) gibt, im übrigen der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich in einer einheitlichen Ausgleichsform — durch Beitragszahlung nach § 1587 b Abs. 3 BGB — vorzunehmen ist. Die umfangreiche Ausdehnung der Quasi-Splitting-Fälle, die Möglichkeit der Realteilung und des erweiterten Splittings im Entwurf machen eine solche Rangfolgenordnung gesetzgeberisch nahezu unmöglich, auf jeden Fall völlig unpraktikabel.

Der Entwurf geht daher in § 1587 a Abs. 9 Satz 2 BGB-E einen anderen Weg: Die Anwartschaften des Berechtigten werden auf die Anwartschaften des Verpflichteten quotal aufgeteilt.

Die quotale Aufteilung ist nicht nur aus gesetzgebungstechnischen Gründen erforderlich, sie ist auch deswegen notwendig, weil nur so sichergestellt werden kann, daß eine vom Verpflichteten erworbene Anwartschaft nur in dem gerade für sie maßgebenden Umfang in den Versorgungs-

ausgleich einbezogen wird. Dies ist im Hinblick auf die Erstattungs Vorschriften beim Quasi-Splitting erforderlich und im Hinblick auf die in §§ 1587 q ff. BGB-E enthaltenen Regelungen.

VII. Neue Bewertungsvorschrift

Für die Bewertung von Anwartschaften von Widerrufsbeamten und Zeitsoldaten wird eine bisher fehlende Bewertungsvorschrift eingefügt (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a BGB-E).

Besondere Bewertungsvorschriften für die Anwartschaften von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, Ministern, Parlamentarischen Staatssekretären u. a. werden in dem Entwurf nicht vorgeschlagen. Eine entsprechende Bewertungsvorschrift wäre wegen der Eigenarten dieser Versorgung, insbesondere hinsichtlich der Prognose, an sich wünschenswert. Gerade wegen der Eigenarten dieser Versorgung wurde eine annähernd befriedigende Bewertungsvorschrift, die nicht allzu kompliziert ist, noch nicht gefunden; wahrscheinlich gibt es eine solche Regelung überhaupt nicht. Das Unterlassen einer entsprechenden Regelung kann dann in Kauf genommen werden, wenn zum Ausgleich der entsprechenden Versorgung das Quasi-Splitting-Verfahren zur Verfügung steht. Der Entwurf sieht zum Beispiel auch für Anwartschaften von Mitgliedern des Deutschen Bundestages das Quasi-Splitting vor. Beim Quasi-Splitting gilt die Grenze des § 1587 b Abs. 6 BGB-E (§ 1587 b Abs. 5 BGB in der geltenden Fassung). Wegen dieser Grenze und der Höhe der Versorgungsanwartschaften von Abgeordneten u. a. wird in aller Regel ein erheblicher Teil des Versorgungsausgleichs nicht über das Quasi-Splitting ausgeglichen, sondern über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 f Abs. 1 Nr. 1 BGB-E). Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich hat den Vorteil, daß Veränderungen in den auszugleichenden Versorgung nach der Entscheidung des Familiengerichts berücksichtigt werden können (§ 1587 g Abs. 2 BGB).

VIII. Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschriften sind hinsichtlich des Teils des Entwurfs, der sich mit dem Ersatz der Beitragszahlungspflicht nach § 1587 b Abs. 3 BGB befaßt, verhältnismäßig großzügig gestaltet. Solange die Beiträge noch nicht bezahlt sind, kann in der Regel eine nachträgliche Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden mit dem Ziel, auch in rechtskräftig abgeschlossenen Versorgungsausgleichsverfahren eine Anwendung der neuen Regelungen zu erreichen. Dies ist im Interesse beider Ehegatten, da der Verpflichtete von seiner Beitragszahlungspflicht freikommt und der Berechtigte ohne eine Beitragszahlung eine Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet bekommt.

IX. Gesetzentwurf in der Drucksache 9/34

Soweit es den bereits den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesre-

gierung (Drucksache 9/34) betrifft, wurden in den vorliegenden Entwurf weitgehend die früheren Vorschläge unter Angleichung an die sonst vorzunehmenden Änderungen übernommen. § 1587 r BGB-E wurde allerdings grundlegend umgestaltet. In den „Unterhaltsfällen“ soll es nach dem neuen Vorschlag nicht mehr auf einen Unterhaltstitel ankommen, sondern nur noch auf die tatsächliche Unterhaltszahlung des Verpflichteten an den Berechtigten. Im übrigen werden Nachzahlungsansprüche (§ 1587 t BGB-E) eingeschränkt und die Vererblichkeit von Nach- und Rückzahlungsansprüchen ausgeschlossen (§ 1587 t Abs. 3, § 1587 u Abs. 3, § 1587 v Abs. 3 BGB-E).

X. Verfassungsrechtliche Prüfung

Die Vorschläge des Entwurfs sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Durch die Neuregelung werden Versorgungsträger teilweise in den Versorgungsausgleich einbezogen. So richtet sich bei der Ausdehnung des Quasi-Splittings der Erstattungsanspruch gegen sie (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 3 bis 7, Abs. 9 BGB-E). Beim verstärkten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich haben die Versorgungsträger in bestimmten Fällen eine verstärkte Ausgleichsrente zu entrichten (§ 1587 k Abs. 3 BGB-E).

Die mit der Neuregelung für den Versorgungsträger verbundene Belastungen halten sich jedoch in engen Grenzen. Sie sind auch erforderlich, damit gewisse Unzuträglichkeiten des geltenden Rechts abgestellt werden können.

1. Soweit ein Quasi-Splitting durchzuführen ist, können die für die ausgeglichene Versorgung maßgebenden Regelungen (z. B. die Satzungen der Versorgungsträger) so ausgestaltet werden, daß die Kosten der Erstattung insgesamt durch Kürzungen wieder aufgefangen werden können.
2. Es läßt sich nicht ausschließen, daß der verstärkte schuldrechtliche Versorgungsausgleich beim Versorgungsträger zu zusätzlichen Belastungen führt. Diese Belastungen halten sich allerdings wegen der Möglichkeit, eine an den Ehegatten des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenrente zu kürzen, in engen Grenzen. Der Versorgungsträger kann diese Belastungen übrigens vermeiden, wenn er die Voraussetzungen für eine Realteilung (§ 1587 b Abs. 4 BGB-E) — eine kostenneutrale Ausgleichsform — schafft.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Nummer 1 (§ 1587 Abs. 4)

Die Vorschrift regelt allgemein, daß Aussichten auf Versorgung den Anwartschaften gleichstehen. Sie dient der sprachlichen Vereinfachung.

Die Gleichstellung von Versorgungsaussichten mit Anwartschaften ist im geltenden Recht an verschiedenen Stellen und mit unterschiedlichen Formulierungen geregelt. Absatz 4 ermöglicht es, diese Einzelregelungen aufzuheben (hierzu: Nummer 2 Buchstabe a Unterbuchstabe bb und Nummer 13).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Unterbuchstabe aa (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a)

Die Vorschrift regelt die Bewertung von Anwartschaften der Beamten auf Widerruf und der Soldaten auf Zeit. Sie steht im engen Zusammenhang mit § 1587 b Abs. 2 BGB-E. Danach sind solche Anwartschaften dadurch auszugleichen, daß der Dienstherr des Verpflichteten die Beiträge zahlt, die erforderlich sind, um für den Berechtigten Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Ausgleichswertes zu begründen. Demgemäß sieht § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a vor, daß bei der Bewertung dieser Anwartschaften der Betrag zugrunde zu legen ist, der sich im Falle einer Nachversicherung zum Ende der Ehezeit ergeben würde. Der Entwurf übernimmt insoweit die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bewertung der Versorgungsanwartschaft von Zeitsoldaten (Beschuß des Bundesgerichtshofs vom 1. Juli 1981, abgedruckt in NJW 81, 2187).

Ob der Ehegatte Beamter auf Widerruf oder Soldat auf Zeit ist, beurteilt sich nicht nach den Verhältnissen am Ende der Ehezeit, sondern nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder in demjenigen Zeitpunkt, der dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entspricht. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen prozessualen Grundsatz, daß der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der diesem entsprechende Zeitpunkt maßgeblich ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Einer ausdrücklichen Regelung im vorliegenden Entwurf bedurfte es nicht. Der Bundesgerichtshof hat zwar im obengenannten Beschuß entschieden, die Anwartschaften seien auch dann mit dem Wert des Anspruchs auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bewerten, wenn der Verpflichtete nach Ende der Ehezeit Beamter oder Berufssoldat werde. Er hat sich hierzu auf einen allgemeinen Grundsatz berufen, wonach Änderungen nach dem Ende der Ehezeit lediglich bei der Form des Ausgleichs, nicht jedoch bei der Höhe der auszugleichenden Versorgung zu berücksichtigen seien, sofern nicht ohnehin der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt werde. Der Entwurf hat diesen Grundsatz hier im Interesse einer möglichst gerechten Bewertung durchbrochen und sich der vom OLG Hamm vertretenen Auffassung (FamRZ 1980, 701) angeschlossen. Ergibt sich demnach, daß ein Ehegatte nach Ende der Ehezeit Beamter oder Berufssoldat wird, so wird seine Anwartschaft nicht nur wie die Anwartschaften anderer Beamter oder Berufssoldaten im Wege des Quasi-Splittings (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 2 BGB-E) ausgeglichen, sondern auch wie die Anwartschaft anderer Beamter oder Berufssoldaten

bewertet (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB). Die Ungewißheit, ob die Anwartschaft zu einer beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft oder zu einer — im Regelfall geringeren — Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung führen wird, ist in einem solchen Fall beseitigt. Nur diese Ungewißheit rechtfertigt es aber, bei der Bewertung der Anwartschaft einen Nachversicherungsfall und damit den möglicherweise geringeren Wert zu unterstellen. Für ein Abstellen auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung spricht im übrigen auch die Gesamtkonzeption des Entwurfs, der in erhöhtem Maße die Berücksichtigung nachträglicher Entwicklungen zuläßt (hierzu: § 1587 i BGB-E).

Zu Unterbuchstabe bb (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1587 Abs. 4 BGB-E.

Zu Unterbuchstabe cc

§ 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB bestimmt, daß für Anwartschaften oder Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar sind, die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung finden. Diese Rechtsfolge ergibt sich nunmehr aus § 1587 a Abs. 10 Satz 1 und § 1587 f Nr. 3 BGB-E; § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b (§ 1587 a Abs. 4)

Die Neufassung des § 1587 a Abs. 4 stellt klar, daß Versorgungsansprüche aus betrieblicher Altersversorgung ohne Umrechnung in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, wenn sie volldynamisch sind. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, eine Umrechnung vorzunehmen, da die volldynamischen Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung mit denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind.

Zu Buchstabe c (§ 1587 a Abs. 6)

§ 1587 a Abs. 6 BGB regelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Beamter, Richter oder Berufssoldat am Ende der Ehezeit mehrere Versorgungsanwartschaften erworben hat, für die Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften von Bedeutung sind. Anwartschaften auf Versorgung für Mitglieder des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines Landes (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 3 BGB-E) sollen nunmehr ebenfalls ausdrücklich erwähnt werden, da auch für solche Anwartschaften eine Ruhens- oder Anrechnungsvorschrift von Bedeutung sein kann.

Zu Buchstabe d (§ 1587 a Abs. 7 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Unterbuchstabe cc (Aufhebung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB).

Zu Buchstabe e

Zu § 1587 a Abs. 9

Die Vorschrift regelt, was dem Berechtigten im einzelnen als Ausgleich zusteht.

1. Nach § 1587 a Abs. 1 Satz 2 BGB steht dem berechtigten Ehegatten als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes zu. Diese Vorschrift betrifft nur das Gesamtergebnis des Versorgungsausgleichs. Zusätzlich muß geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn der Verpflichtete in der Ehezeit mehrere Anwartschaften erworben hat. Hat auch der Berechtigte in der Ehezeit Anwartschaften erworben, so stellt sich die weitere Frage, bei welcher Anwartschaft des Verpflichteten und in welcher Höhe sich dies auswirkt.

Absatz 9 enthält die hierzu erforderlichen Regelungen.

2. Nach geltendem Recht ist ein nicht ganz einfaches System der Rangfolge und Zuordnung von Anwartschaften zu beachten. Dieses ist in erster Linie in § 1587 b Abs. 1 bis 3 BGB geregelt:

§ 1587 b Abs. 1 BGB: „... und übersteigen diese die Anwartschaften im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1, 2, die der andere Ehegatte in der Ehezeit erworben hat ...“

§ 1587 b Abs. 2 BGB: „... und übersteigt diese Anwartschaft allein oder zusammen mit einer Rentenanswartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 die Anwartschaften im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1, 2, die der andere Ehegatte in der Ehezeit erworben hat ...“

§ 1587 b Abs. 3 BGB: „Soweit der Ausgleich nicht nach Absatz 1 oder 2 vorzunehmen ist ... Nach Absatz 1 zu übertragende oder nach Absatz 2 zu begründende Rentenanswartschaften sind in den Ausgleich einzubeziehen; im Wege der Verrechnung ist nur ein einmaliger Ausgleich vorzunehmen.“

Dieses System führt dazu, daß bestimmte Anwartschaften des Berechtigten bestimmten Anwartschaften des Verpflichteten als Abzugsposten zugeordnet werden. Die Folge ist, daß gewisse Anwartschaften des Verpflichteten vorrangig auszugleichen sind.

3. Das bisherige System der Rangfolge und Zuordnung kann nicht auf die im Entwurf vorgesehenen Regelungen übertragen werden. Die schon nach gegenwärtigem Recht einigermaßen komplizierte Regelung, die zu sprachlich unschönen Formulierungen zwingt und das Verständnis der Vorschriften erschwert, müßte auf der Grundlage des Entwurfs bis zur Unverständlichkeit kompliziert werden. Der Entwurf enthält allein sechs zusätzliche Fälle des Quasi-Splittings (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 3 bis 8 BGB-E) sowie neue Formen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs (§ 1587 b Abs. 2 bis 4 BGB-E). Für jede einzelne dieser Neuregelungen müßte das Rangfolge- und Zuordnungsverhältnis bestimmt werden. Hierbei müßte man für jede einzelne Art ausgeglichener Anwartschaften den Vorrang bzw. Nachrang des Ausgleichs anderer Anwartschaften festschrei-

ben. Dies ist praktisch nicht mehr formulierbar. Unabhängig von diesem technischen Problem erscheint es auch nicht möglich, hinreichende Sachkriterien für die Rangfolge des Ausgleichs etwa unterschiedlicher berufsständischer Versorgungen zu finden. So läßt z. B. die Frage, ob die Versorgung eines Schornsteinfegermeisters im Rahmen der Zuordnung besser der Altershilfe für Landwirte oder der Versorgung eines Seelotzen gegenübergestellt werden soll, nicht mit nachvollziehbaren Sachgründen beantworten.

4. Auf eine Regelung der Frage, wie und in welcher Höhe die einzelnen Anwartschaften des Verpflichteten auszugleichen sind, kann nicht — auch nicht teilweise — verzichtet werden. Von der Beantwortung dieser Frage hängt z. B. ab, ob und in welcher Höhe bei berufsständischen Versorgungen oder Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes ein Quasi-Splitting durchgeführt wird. Hiervon hängt mittelbar die Höhe der Erstattungen ab, die der Träger dieser Versorgungen dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringen hat (§ 1587 b Abs. 9 BGB-E). Die Träger der ausgeglichenen Versorgung — auch private Versorgungsträger — sind also von der Entscheidung, ob, wie und in welcher Höhe die bei ihnen bestehende Versorgungsanwartschaft ausgeglichen wird, selbst betroffen.

5. Absatz 9 Satz 1 bestimmt, daß dem Berechtigten als Ausgleich die Hälfte des Wertes jeder Anwartschaft des Verpflichteten zusteht. Dies entspricht der Lösung des geltenden Rechts. Neu ist hingegen die in Absatz 9 Satz 2 enthaltene Regelung. Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen auch der Berechtigte in der Ehezeit Anwartschaften erworben hat.

- a) Wer Berechtigter und wer Verpflichteter ist, wird in Absatz 9 nicht geregelt. Die Frage beurteilt sich vielmehr nach dem geltenden § 1587 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1587 BGB. Danach bleiben bei der Ermittlung, wer Verpflichteter ist, Anwartschaften außer Betracht,

- die nicht in der Ehezeit erworben wurden (§ 1587 Abs. 1 Satz 1 BGB),
- die nicht als Anwartschaften auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit anzusehen sind (§ 1587 Abs. 1 Satz 1 BGB),
- die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten erworben worden sind (§ 1587 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Verfallbare Anwartschaften oder Anwartschaften, auf die fremdes Recht anzuwenden ist (§ 1587 a Abs. 10 BGB-E), werden hingegen zur Ermittlung des Verpflichteten bei beiden Ehegatten berücksichtigt. Absatz 10 Satz 1 Halbsatz 2 steht dem nicht entgegen. Er nimmt Anwartschaften des Verpflichteten, die verfallbar sind oder auf die fremdes Recht anzuwenden ist, nur von der Anwendung des Absatzes 9 aus, also von der Feststellung, was dem Berechtigten zusteht. Für die dem Ab-

satz 9 bereits vorgegebene Ermittlung, wer Verpflichteter und Berechtigter ist, spielt Absatz 10 keine Rolle.

- b) Absatz 9 Satz 2 sieht vor, daß sich der nach Absatz 9 Satz 1 errechnete Wert (Hälfte des Wertes jeder Anwartschaft des Verpflichteten) um einen einheitlichen Prozentsatz verringert. Der Prozentsatz entspricht dem Verhältnis der Anwartschaften des Berechtigten zu den Anwartschaften des Verpflichteten. Der verringerte Wert ist Ausgleichswert im Sinne des § 1587 b Abs. 1 bis 3 BGB, also derjenige Wert, in dessen Höhe eine Anwartschaft für den Berechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen ist.

Beispiel:

Der Verpflichtete hat in der Ehezeit Anwartschaften in Höhe von 2 000 DM erworben, und zwar 1 000 DM in der gesetzlichen Rentenversicherung, 400 DM Anwartschaften auf Betriebsrente und 600 DM in einer privaten Lebensversicherung auf Rentebasis. Der Berechtigte hat in der Ehezeit 1 000 DM Anwartschaften als Beamter erworben. Diese 1 000 DM sind 50 v. H. der vom Verpflichteten insgesamt erworbenen 2 000 DM. Alle nach Absatz 9 Satz 1 errechneten Werte sind entsprechend herabzusetzen, also

gesetzliche Rentenversicherung:

Anwartschaftswert	1 000 DM
nach Absatz 9 Satz 1 errechneter Wert	500 DM
um 50 v. H. vermindert (Ausgleichswert)	<u>250 DM</u>

Betriebsrente:

Anwartschaftswert	400 DM
nach Absatz 9 Satz 1 errechneter Wert	200 DM
um 50 v. H. vermindert (Ausgleichswert)	<u>100 DM</u>

Lebensversicherung:

Anwartschaftswert	600 DM
nach Absatz 9 Satz 1 errechneter Wert	300 DM
um 50 v. H. vermindert (Ausgleichswert)	<u>150 DM</u>

- c) Hat der Verpflichtete in der Ehezeit verfallbare Anwartschaften (§ 1587 a Abs. 10 Satz 1 BGB-E) oder Anwartschaften, auf die fremdes Recht anzuwenden ist (§ 1587 a Abs. 10 Satz 2 BGB-E), erworben, so ist § 1587 a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 BGB-E zu beachten. Solche Anwartschaften werden bei der Ermittlung des Ausgleichswertes nicht berücksichtigt. Sie werden vielmehr entweder durch Realteilung (§ 1587 b Abs. 4 BGB-E) oder schuldrechtlich (§ 1587 f Nr. 3 und 4 BGB-E) ausgeglichen. Unter Umständen ist auch eine Nachtragsentscheidung nach § 1587 i BGB-E möglich (hierzu Begründung zu § 1587 i).

Beispiel:

Wäre im obigen Beispiel die Anwartschaft des Verpflichteten auf Betriebsrente in Höhe von 400 DM noch verfallbar, so würden sich folgende Ausgleichswerte ergeben:

Gesamtwert der Anwartschaften des Verpflichteten	1 600,00 DM
(verfallbare Anwartschaft in Höhe von 400 DM nicht berücksichtigt)	

Gesamtwert der Anwartschaften des Berechtigten	1 000,00 DM
Vomhundertsatz, um den sich der nach Satz 1 zu ermittelnde Wert jeweils vermindert	
1 000 DM zu 1 600 DM	= 62,5 v. H.

Gesetzliche Rentenversicherung:

Anwartschaftswert	1 000,00 DM
nach Absatz 9 Satz 1 errechneter Wert	500,00 DM
um 62,5 v. H. hiervon (= 312,50 DM) vermindert (Ausgleichswert)	<u>187,50 DM</u>

Lebensversicherung:

Anwartschaftswert	600,00 DM
nach Absatz 9 Satz 1 errechneter Wert	300,00 DM
um 62,5 v. H. hiervon (= 187,50 DM) vermindert (Ausgleichswert)	<u>112,50 DM</u>

Betriebsrente:

Ein Ausgleichswert im Sinne des § 1587 b Abs. 1 bis 3 BGB-E wird nicht festgesetzt (§ 1587 a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 BGB-E). Die Anwartschaft wird durch Realteilung (§ 1587 b Abs. 4 BGB-E) oder schuldrechtlich (§ 1587 f Nr. 3 und 4 BGB-E) oder durch nachträgliches erweitertes Splitting (§ 1587 l Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 3 BGB-E) ausgeglichen.

Zu § 1587 a Abs. 10

§ 1587 a Abs. 10 BGB-E bringt eine wichtige Ergänzung zu § 1587 a Abs. 9 BGB-E (soweit er Auswirkungen auf die Berechnung des Ausgleichswertes hat) und die Vorwegnahme einer Regelung, die in § 1587 f Nr. 3 und 4 BGB-E wiederholt wird (Verweisung bestimmter Anwartschaften des Verpflichteten in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich).

1. Hinsichtlich von Anwartschaften des Verpflichteten, die noch nicht unverfallbar im Sinne des § 1 des Betriebsrentengesetzes sind, soll der Ausgleich nicht in einer Form stattfinden, die dem Berechtigten selbst dann Vorteile bringt, wenn die ausgeglichene Anwartschaft nie unverfallbar wird. Ein solches Ergebnis würde erreicht, wenn ein Ausgleich nach § 1587 b Abs. 1 bis 3 BGB-E stattfinden würde.

Vermieden wird es wegen der Möglichkeit, spätere Veränderungen zu berücksichtigen, wenn der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt wird (wegen § 1587 g Abs. 2 und 3 BGB) und bei der Realteilung solcher Anwartschaften. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die noch verfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu überweisen (entsprechend dem geltenden Recht, § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB), es sei denn, daß die Anwartschaft im Wege der Realteilung ausgeglichen wird (§ 1587 b Abs. 4 Satz 2 BGB-E).

Als Folge dieser Entscheidung ergibt sich, daß bei der Berechnung des Ausgleichswertes nach § 1587 a Abs. 9 BGB-E die noch verfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten nicht berücksichtigt werden dürfen. Würden sie nämlich berücksichtigt und hätte der Berechtigte in der Ehezeit Anwartschaften erworben, so würde die quotale Aufteilung der Anwartschaften des Berechtigten auch auf die verfallbaren Anwart-

schaften des Verpflichteten bewirken, daß die Verringerung des Ausgleichswertes hinsichtlich der unverfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten zu gering ausfallen würde, was zu einer Erhöhung des Ausgleichs der unverfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten führen würde. Würde sich später herausstellen, daß die verfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten nicht unverfallbar werden, so würde sich hieraus ergeben, daß die unverfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten in zu großem Umfang ausgeglichen worden sind.

2. Was für die Anwartschaften des Verpflichteten gesagt wurde, die noch nicht unverfallbar im Sinne des § 1 des Betriebsrentengesetzes sind, gilt entsprechend für Anwartschaften in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, soweit diese deswegen wegfallen können, weil der Verpflichtete vor dem Leistungsfall aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verliert der Verpflichtete den Anspruch auf Versorgungsrente; er behält (nach Erfüllung der Wartezeit) nur die Anwartschaft auf Versicherungsrente/erhöhte Versicherungsrente. Die wegfallende — dynamische — Versorgungsrente ist in der Regel erheblich wertvoller als die — statische — Versicherungsrente.

Der Wegfall der Versorgungsrente ergibt sich in diesen Fällen nicht aufgrund des Betriebsrentengesetzes, sondern aufgrund der maßgebenden Regelungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Aus diesem Grund wird in § 1587 a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 BGB-E auf diese Regelungen verwiesen. Die Verwendung des Begriffes „unverfallbar“ in dieser Vorschrift ist nicht ganz genau. An sich ist die Anwartschaft auf Versorgungsrente unverfallbar geworden, sie fällt nur wieder weg, wenn der Verpflichtete aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet; in den Satzungen der Zusatzversorgungsträger wird der Begriff „unverfallbar“ deswegen auch nicht verwendet. Alternativen wären, die entsprechenden Anwartschaften als „ähnlich ungewiß wie unverfallbare Anwartschaften im Sinne des § 1 des Betriebsrentengesetzes“ zu bezeichnen oder sie als Anwartschaften zu bezeichnen, die „nach den für sie maßgebenden Regelungen wieder wegfallen können“. Diese Formulierungen sind aber ebenfalls nicht genau genug, die zuletzt genannte würde sogar über das Ziel hinausgehen, da die Versorgungsrente — wie die Versicherungsrente — auch aus anderen Gründen als wegen des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst entfallen kann, zum Beispiel wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

3. Soweit wegen der in § 1587 a Abs. 10 Satz 1 BGB-E genannten Anwartschaften der schuldrechtliche Versorgungsausgleich stattfindet, wird dieser im Rahmen des § 1587 k Abs. 3 BGB-E über den Tod des Verpflichteten hinaus verstärkt. Der Berechtigte kann in diesen Fällen auch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1587 l BGB-E erreichen.

4. Eine ähnliche Regelung wie für verfallbare Anwartschaften wird für die Anwartschaften des Verpflichteten vorgeschlagen, auf die fremdes Recht anzuwenden ist. In diesen Fällen kommt allerdings eine Verstärkung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 1587 k Abs. 3 BGB-E über den Tod des Berechtigten hinaus nicht in Betracht, da der deutsche Gesetzgeber ausländische Versorgungsträger nicht zu Leistungen verpflichten kann. Auch ist eine nachträgliche Entscheidung nach § 1587 l BGB-E für diese Fälle nicht vorgesehen.

Für die Behandlung ausländischer Anwartschaften wie verfallbare Anwartschaften spricht, daß der deutsche Gesetzgeber keinen Einfluß darauf hat, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Verpflichtete später Leistungen aus dieser Anwartschaft bezieht. Hinzu kommt noch, daß die Einbeziehung von Anwartschaften des Verpflichteten, auf die fremdes Recht anzuwenden ist, in den Ausgleich nach § 1587 b BGB-E den Berechtigten in den nicht seltenen Fällen bevorzugen würde, in denen das fremde Recht auch dem geschiedenen Ehegatten nach dem Tod des Versorgungsberechtigten eine Hinterbliebenenversorgung gewährt. In diesen Fällen würde der Berechtigte diese Hinterbliebenenversorgung beanspruchen können und er bekäme zusätzlich Leistungen aus der Versorgung, die ihm über den Versorgungsausgleich zugekommen wäre.

Die Überweisung verfallbarer Anwartschaften des Verpflichteten und von Anwartschaften des Verpflichteten, auf die fremdes Recht anzuwenden ist, in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, wird in vielen Fällen zu einer erheblichen Vereinfachung der Arbeit des Familiengerichtes führen. Vielfach wird er bei dieser Regelung diese Anwartschaften nicht oder nur sehr überschlägig bewerten müssen, nämlich zur Feststellung der Frage, wer überhaupt ausgleichsverpflichtet ist.

Zu Nummer 3 (§ 1587 b)

Zu Absatz 1

Die Neufassung des Absatzes 1 erweitert die Fälle des Quasi-Splittings. Außerdem werden die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 1587 b BGB sprachlich vereinfacht.

1. Renten oder Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung werden gegenwärtig dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht auf den Berechtigten solche Anwartschaften überträgt (sogenanntes Splitting nach § 1587 b Abs. 1 BGB). Leistungen aus einer Beamtenversorgung, aus einer ähnlichen Versorgung oder Anwartschaften hierauf werden dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (sogenanntes Quasi-Splitting — § 1587 b Abs. 2 BGB).
2. Der Entwurf gibt die Unterscheidung zwischen „Übertragung“ und „Begründung“ von Rentenanwartschaften auf. Der Berechtigte erhält in bei-

den Fällen eine auf seine Person zugeschnittene Anwartschaft; so beurteilt sich insbesondere die Frage, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist, auch bei einer „Übertragung“ von Anwartschaften nicht nach der Person des Verpflichteten, sondern nach der des Berechtigten. Es ist daher zweckmäßig, in beiden Fällen von der „Begründung“ einer Rentenanwartschaft zu sprechen. Dies führt zu einer sprachlichen Vereinfachung zahlreicher Vorschriften über den Versorgungsausgleich.

3. Der Entwurf sieht davon ab, das Quasi-Splitting auf alle Versorgungen auszudehnen, die bisher durch Beitragszahlung nach § 1587 b Abs. 3 BGB ausgeglichen wurden. Die Ausdehnung des Quasi-Splittings beschränkt sich vielmehr auf Fälle, in denen

- der Ausgleichswert vielfach so hoch ist, daß ein erweitertes Splitting wegen der in Absatz 3 Satz 2 und 3 enthaltenen Grenzen keinen vollen Ausgleich bringen würde,
- der Kreis der Versorgungsträger so überschaubar ist, daß das Erstattungsverfahren mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann.

Aus diesem Grund werden Betriebsrenten — abgesehen von der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes — und private Lebensversicherungen nicht im Quasi-Splitting ausgeglichen.

- a) Bei den in Nummer 7 genannten Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes ist die Zahl der Versorgungsträger überschaubar. Ein Quasi-Splitting läßt sich ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durchführen. Der Ausgleichswert wird hingegen nicht selten die Grenze von gegenwärtig etwa 98 DM (Absatz 3 Satz 2) überschreiten. Für diese Versorgungen soll deshalb ein Quasi-Splitting durchgeführt werden. Bei anderen Betriebsrenten wird nach den bisherigen Erfahrungen der Ausgleichswert in der Vielzahl der Fälle nicht so hoch sein, daß ein erweitertes Splitting zu keinem vollen Ausgleich führt. Im übrigen gibt es in diesem Bereich eine unüberschaubare Zahl von Versorgungsträgern; dies würde im Rahmen der Erstattung Probleme aufwerfen, die gegenwärtig nicht lösbar erscheinen. Für Versorgungen dieser Art soll daher ein erweitertes Splitting (Absatz 3) stattfinden.
- b) Private Lebensversicherungen werden ebenfalls nicht durch Quasi-Splitting ausgeglichen. Für einen Ausgleich in dieser Form besteht kein praktisches Bedürfnis. Die für private Lebensversicherungen maßgebenden Regelungen ermöglichen weitgehend bereits jetzt eine Realteilung, wie sie künftig in Absatz 4 als eine dem Quasi-Splitting vorgeordnete Ausgleichsform vorgesehen ist. Die formale Zuweisung der privaten Lebensversicherungen in den Auffangtatbestand des erweiterten Splittings dürfte praktisch kaum bedeutsam werden.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1587 b Abs. 1 BGB.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1587 b Abs. 2 BGB.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Der Deutsche Bundestag und die Länderparlamente zählen nicht zu den in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften oder Verbänden; ein Quasi-Splitting konnte deshalb bisher wegen des Wortlauts des § 1587 b Abs. 2 BGB nicht durchgeführt werden. Die Höhe der im Regelfall auszugleichenden Anwartschaften und die Überschaubarkeit der Zahl der Versorgungsträger sind Anlaß, diese Versorgungen künftig im Quasi-Splitting auszugleichen.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Vorschrift betrifft das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte.

Maßgebend für die Einführung des Quasi-Splittings in der Altershilfe für Landwirte war, eine Verschlechterung für den Berechtigten gegenüber dem geltenden Recht und zugleich die Nachteile der Ausgleichszahlung durch Beitragszahlung zu vermeiden. Es mußte daher nicht die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Absicherung bei einer anderen sozialen Institution ersetzt werden, sondern es galt die Erfüllung der Verpflichtung zur Begründung von Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung für den Berechtigten zu gewährleisten, ohne den Verpflichteten durch eine Beitragszahlung zu belasten. Die Zielsetzung der Altershilfe für Landwirte, die insofern über die der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgeht, als sie auch auf agrarstrukturelle Verbesserungen ausgerichtet ist, kann insoweit nicht ausschlaggebend sein, da es beim Versorgungsausgleich um den Ausgleich von Anwartschaften auf eine Versorgung wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder Alters geht. Infolgedessen war es naheliegend, wie in anderen Bereichen auch, den Weg des Quasi-Splittings zu beschreiten.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Die Vorschrift betrifft berufsständische Versorgungseinrichtungen. Auch hier wurde darauf geachtet, die Zahl der betroffenen Versorgungsträger überschaubar zu halten. Es wurden deshalb nur solche öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen in die Regelung einbezogen, bei denen die Mitgliedschaft zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen kann, oder bei denen die Mitgliedschaft auf Bundesgesetz oder bundesgesetzlicher Ermächtigung beruht und die Mitglieder nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Zur ersten Gruppe gehören mehr als 30 Versorgungseinrichtungen für Ärzte, Apotheker, Architekten, Tierärzte und Zahnärzte, die der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) angehören. Notarkassen, deren Mitglieder nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, gehören zur zweiten Gruppe.

Zu Absatz 1 Nr. 6

Nummer 6 betrifft nur diejenigen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung, die durch Bundesgesetz oder aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung geregelt sind. Es sind dies insbesondere die Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk (§§ 29 bis 49 des Schornsteinfegergesetzes), die hüttenknappschäftliche Zusatzversicherung Saar und die Gemeinsame Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere.

Zu Absatz 1 Nr. 7

Von dieser Nummer werden die meisten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erworbenen Anwartschaften erfaßt. Dies geschieht durch eine Bezugnahme auf § 18 des Betriebsrentengesetzes. Die Bezugnahme ist so gestaltet, daß nur Anwartschaften bei Trägern erfaßt werden, die öffentlich-rechtlich organisiert sind. Diese Voraussetzung ist ohne weiteres gegeben, soweit auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Betriebsrentengesetzes Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Nr. 6 des Betriebsrentengesetzes mußte eine entsprechende Einschränkung vorgenommen werden, da unter diese Nummer auch Träger fallen, die privatrechtlich strukturiert sind. Eine Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Betriebsrentengesetz war nicht erforderlich, da Anwartschaften von Personen, die von diesen Nummern erfaßt werden, schon unter § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 BGB-E (beamtenähnliche Versorgung) fallen.

In Nummer 7 wird in allgemeiner Form der Ausgleich im Wege des Quasi-Splittings vorgeschlagen. In dieser Vorschrift wird die Frage nicht entschieden, wie die einzelnen Bestandteile der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst im Einzelfall auszugleichen sind. Dies ist davon abhängig, ob etwa die Versorgungsrente bereits geleistet wird oder nicht. Die Frage, ob die Anwartschaft in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vom Familiengericht gleich ganz oder nur zum Teil im Wege des Quasi-Splittings auszugleichen ist, ist nach § 1587 a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 BGB-E zu beantworten. Ist die Anwartschaft zum Teil noch „verfallbar“ (Versorgungsrente), so findet insoweit der — verstärkte — schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 1587 f Nr. 3, § 1587 k Abs. 3 BGB-E); gegebenenfalls kommt eine zweite gerichtliche Entscheidung über die nachträgliche Durchführung des Quasi-Splitting-Verfahrens nach § 1587 l BGB-E in Betracht.

Der Entwurf geht davon aus, daß hinsichtlich der Anwartschaften in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes grundsätzlich nur das Quasi-Splitting in Betracht kommt. Es wäre auch denkbar gewesen, insgesamt oder für bestimmte Fallgruppen

dem erweiterten Splitting nach § 1587 b Abs. 3 BGB-E gegenüber dem Quasi-Splitting den Vorrang einzuräumen. Dies könnte zu einer Arbeitersparnis und Verwaltungsvereinfachung bei der Abwicklung der Versorgungsfälle führen (Vermeidung der Zweispurigkeit bei den Leistungen, Ausschluß von Erstattungsverfahren). Wegen der damit verbundenen komplizierteren gesetzlichen Regelung wurde von einer solchen Vorrangigkeit des erweiterten Splittings abgesehen. Außerdem könnte diese Regelung zu einer Mehrbelastung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung führen (hierzu: Begründung zu § 1587 I Abs. 1 BGB-E a. E.).

Zu Absatz 1 Nr. 8

Die Vorschrift betrifft die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, wie die Versorgungsanwartschaft eines Beamten auf Widerruf oder eines Soldaten auf Zeit auszugleichen ist. Sie sieht davon ab, zum Ausgleich solcher Anwartschaften ein Quasi-Splitting vorzusehen. Der Bundesgerichtshof hat zwar entschieden, daß diese Ausgleichsform dem geltenden Recht entspricht (Beschuß vom 1. Juli 1981, abgedruckt in NJW 81, 2187). Eine solche Lösung würde aber zu Schwierigkeiten beim Dienstherrn führen. Wegen der Erstattung von Leistungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Absatz 9) müßte der Dienstherr des Verpflichteten möglicherweise noch Jahrzehnte nach dessen Ausscheiden Erstattungen erbringen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Kauf nehmen. Dies wäre insbesondere bei Zeitsoldaten wegen des Umfangs des betroffenen Personenkreises unzumutbar.

Der Entwurf schlägt daher eine im geltenden Recht noch nicht vorgesehene Ausgleichsform vor. Der Dienstherr des Verpflichteten hat diejenigen Beiträge zu zahlen, die erforderlich sind, um für den Berechtigten Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Ausgleichswertes zu begründen. Satz 2 stellt klar, daß derjenige Dienstherr zahlungspflichtig ist, zu dem am Ende der Ehezeit das Dienstverhältnis bestand. Hat der Verpflichtete also während der Ehezeit seine Tätigkeit als Zeitsoldat aufgegeben, und ist er seither Widerrufsbeamter, so trifft die Zahlungspflicht nur den neuen Dienstherrn. Dieses Ergebnis ist gerechtfertigt, da der neue Dienstherr im Falle des Ausscheidens des Verpflichteten aus dem Dienstverhältnis diesen auch für die Zeit, in der er Soldat auf Zeit war, nachversichern müßte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine besondere Form des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs. Die Vorschrift findet daher für Anwartschaften des Verpflichteten keine Anwendung, für die ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sie schuldrechtlich auszugleichen sind. Ein erweitertes Splitting ist aus diesem Grund nicht möglich für noch verfallbare Anwartschaften des Verpflichteten oder für Anwartschaften, auf die

fremdes Recht anzuwenden ist (§ 1587 a Abs. 10 BGB-E).

Das erweiterte Splitting ist gegenüber anderen Formen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs subsidiär: Soweit für den Berechtigten nach § 1587 b Abs. 1 oder Abs. 4 BGB-E eine Anwartschaft zu begründen ist, kommt ein erweitertes Splitting nicht in Betracht.

Hauptanwendungsgebiet für das erweiterte Splitting wird der Ausgleich von Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung sein. Daneben kann es für Anwartschaften in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Bedeutung haben, sofern diese Anwartschaften nicht nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 7 BGB-E auszugleichen sind. Auch für private Lebensversicherungen, die auf Rentenbasis abgeschlossen sind, kann das erweiterte Splitting in Betracht kommen.

Das erweiterte Splitting ist nur dann möglich, wenn der Verpflichtete vor der Ehezeit oder in der Ehezeit eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat. Diese Voraussetzung wird in den zuvor genannten Fällen häufig gegeben sein, insbesondere dann, wenn der Ausgleich einer Anwartschaft aus der betrieblichen Altersversorgung in Frage steht. Betriebliche Altersversorgung ist in der Regel eine Zusatzversorgung, die die gesetzliche Rentenversicherung ergänzt.

Hat der Verpflichtete in der Ehezeit eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, so ist diese zunächst nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E auszugleichen. Zusätzlich zu der insoweit für den Berechtigten zu begründenden Anwartschaft wird für den Berechtigten eine weitere Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausgleich einer Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung u. a. im Wege des erweiterten Splittings begründet.

Aus sozialpolitischen Gründen kann das erweiterte Splitting nicht „schrakenlos“ sein. Das erweiterte Splitting ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die auszugleichende Anwartschaft des Verpflichteten selbst Gegenstand des Ausgleichs ist. Das erweiterte Splitting läßt die auszugleichende Anwartschaft — etwa in der betrieblichen Altersversorgung — unberührt und bewirkt ausschließlich eine Kürzung der Anwartschaft des Verpflichteten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ohne eine Grenzziehung könnte das erweiterte Splitting in Ausnahmefällen dazu führen, daß der Verpflichtete wegen des Ausgleichs einer anderen Anwartschaft seine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder zum größten Teil verliert und dafür die andere Anwartschaft voll behält. Ein solch tiefgehender Eingriff in eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung sollte nicht vorgenommen werden.

Aus diesem Grund enthält Absatz 3 zwei voneinander unabhängige Grenzen. Das erweiterte Splitting soll nach Satz 2 nur bis zu einem bestimmten Monatsbetrag möglich sein; dieser Monatsbetrag — zur Zeit etwa 98 DM — dürfte hoch genug angesetzt sein, um die überwiegende Mehrzahl der regelungsbe-

dürftigen Fälle voll oder doch zu einem sehr erheblichen Teil befriedigend zu lösen. Satz 3 soll gewährleisten, daß der Verpflichtete auf jeden Fall 40 vom Hundert seiner Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung behält, und zwar auch dann, wenn das erweiterte Splitting neben einen Ausgleich nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E tritt.

Die in Satz 2 und 3 maßgebenden Werte sind jeweils bezogen auf das Ende der Ehezeit. Dies erfolgt aus Praktikabilitätsgründen. Die Festlegung eines an sich möglichen späteren Zeitpunkts würde bei einem länger dauernden Verfahren eine möglicherweise wiederholte Neuberechnung erfordern, die nicht selten erst nach der Einholung einer neuen Auskunft des Versicherungsträgers vorgenommen werden könnte.

Hat der Verpflichtete in der Ehezeit mehrere Anwartschaften erworben, für die ein Ausgleich nach Absatz 3 in Betracht kommt, so ist zu beachten, daß der Monatsbetrag nach Satz 2 für diese Anwartschaften insgesamt maßgebend ist. Übersteigt die Summe der Ausgleichswerte dieser Anwartschaften den nach Satz 2 maßgebenden Monatsbetrag, so kann keine der Anwartschaften des Verpflichteten voll über das erweiterte Splitting ausgeglichen werden. Eine Aufteilung des Monatsbetrages im Verhältnis der einzelnen Anwartschaften zueinander ist dann erforderlich. Ein ähnliches Problem kann sich bei mehreren Anwartschaften des Verpflichteten wegen der in Satz 3 enthaltenen Grenze ergeben. Eine ausdrückliche Regelung, daß in diesen Fällen jeweils eine quotale Aufteilung zu erfolgen hat, erscheint nicht erforderlich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Regelung vor, die vom geltenden Recht deutlich abweicht. Das geltende Recht ist darauf angelegt, daß der Berechtigte — wenn möglich — eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Nach geltendem Recht kann nur in Ausnahmefällen über §§ 1587 o oder 1587 b Abs. 4 BGB durch Realteilung eine Anwartschaftsbegründung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden. § 1587 b Abs. 4 BGB-E ordnet dagegen für bestimmte Fallgruppen an, daß das Familiengericht eine Realteilung vornimmt, auch wenn diese Teilung nicht zu einer Anwartschaftsbegründung in der gesetzlichen Rentenversicherung führt.

Eine Realteilung ist vorgesehen bei Anwartschaften in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 5 BGB-E) oder in einer Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 7 BGB-E) und bei Anwartschaften, die unter § 1587 b Abs. 3 BGB-E fallen (insbesondere Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung und aus einem privaten Lebensversicherungsvertrag auf Rentenbasis).

Voraussetzung für die Realteilung ist, daß die für die auszugleichende Versorgung maßgebenden Regelungen eine Realteilung vorsehen. Maßgebende Regelungen können Tarifverträge, Satzungen, Vereinbarungen u. a. sein.

Über die Höhe der zu begründenden Anwartschaft wird in dem Entwurf nichts ausdrücklich gesagt. Der Ausgleichswert nach § 1587 a Abs. 9 BGB-E wird vielfach nicht maßgebend sein, da dieser Wert zugeschnitten ist auf die Begründung einer Rentenanswartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die für die auszugleichende Versorgung maßgebende Regelung kann Vorschriften enthalten, wie die Realteilung vom Familiengericht vorzunehmen ist. Sie kann z. B. vorsehen, daß die für den Berechtigten zu begründende Anwartschaft in einer Weise berechnet wird, wie dies Morawietz in „Die Bewertung teildynamischer Betriebsrentenanwartschaften im Versorgungsausgleich“ auf Seite 76 ff. vorgeschlagen hat: Der Berechtigte erhält denjenigen Anteil der Versorgung, geteilt durch zwei, der dem Verhältnis von in die Ehezeit fallender Betriebszugehörigkeit zur Gesamtbetriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze entspricht. Dem Träger der Versorgung muß insoweit ein gewisser Gestaltungsspielraum gelassen werden, damit die Regelung für ihn möglichst praktikabel und auch kostenneutral ist.

Schwierigkeiten können auftreten, wenn auch der Berechtigte in der Ehezeit Anwartschaften erworben hat, insbesondere dann, wenn diese Versorgung eine andere ist als die auszugleichende Versorgung. In diesen Fällen wird der Familienrichter zunächst den Ausgleichswert nach § 1587 b Abs. 9 BGB-E festlegen müssen, den er dann wieder umrechnen muß in einen Wert in der Versorgung, in der die Anwartschaft des Berechtigten begründet werden soll.

Der Versorgungsträger kann durch eine entsprechende Gestaltung der Satzung u. a. erreichen, daß nicht für alle, sondern nur für eine bestimmte Gruppe von Versicherten eine Realteilung erfolgt. So könnte z. B. ein Träger der berufsständischen Versorgungseinrichtung bestimmen, daß die Realteilung nur dann stattfinden soll, wenn beide Ehegatten ihm angehören. Eine Auswahl nach guten und schlechten Versicherungsrisiken sollte jedoch ausgeschlossen sein. Einer besonderen Regelung bedarf es insoweit nicht, da davon ausgegangen wird, daß die Versorgungsträger von sich aus keine solchen Regelungen schaffen, und daß, wenn dies in Ausnahmefällen doch einmal der Fall sein sollte, die Stelle, die die Satzung u. a. zu genehmigen hat, dies beanstandet.

Das Familiengericht kann nach § 1587 b Abs. 4 Satz 3 BGB-E die Anwartschaft für den Berechtigten auch bei einem anderen Versorgungsträger als dem Träger der auszugleichenden Anwartschaft begründen, wenn die entsprechenden Regelungen dies vorsehen. So ist z. B. vorstellbar, daß zwei Träger berufsständischer Versorgungseinrichtungen ihre Satzungen aufeinander abstimmen und daß die Anwartschaft des Berechtigten in seiner eigenen Versorgung zu Lasten der Anwartschaft des Verpflichteten in der anderen Versorgung erhöht wird; gegebenenfalls hat der eine Träger dem anderen Träger die an den Ausgleichsberechtigten erbrachten Leistungen zu erstatten. Möglich ist auch, daß der Träger der auszugleichenden Versorgung mit einem privaten Lebensversicherungsunternehmen eine Vereinba-

rung trifft, wonach die Anwartschaft des Ausgleichsberechtigten etwa durch eine private Lebensversicherung ausgeglichen wird.

§ 1587 b Abs. 4 Satz 3 BGB-E würde es auch ermöglichen, daß sich mehrere Versicherungsträger darauf einigen, daß der Ausgleichsberechtigte seine Anwartschaft bei einem noch zu schaffenden Versorgungsinstitut besonderer Art erhält. Ein solcher, möglicherweise in Anlehnung an den Pensionsversicherungsverein zu konstruierender „Pool“, könnte zum Beispiel im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in Betracht kommen. Das Nähere über die für den Berechtigten begründete Anwartschaft würde sich in den zuvor genannten Fällen nach den für die entsprechende Versorgung maßgebenden Regelungen bestimmen (§ 1587 b Abs. 8 BGB-E).

Wird eine Realteilung durchgeführt, so ist bei dieser Ausgleichsform auch die Möglichkeit gegeben, verfallbare Anwartschaften des Verpflichteten auszugleichen. Aus diesem Grund wird in Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich geregelt, daß auch noch verfallbare Anwartschaften real geteilt werden können. Insoweit wird eine Ausnahme von § 1587 a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2, § 1587 f Nr. 3 BGB-E gemacht, der verfallbare Anwartschaften grundsätzlich in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verweist.

Werden verfallbare Anwartschaften in die Realteilung einbezogen, so beantwortet sich die Frage, was zu geschehen hat, wenn die verfallbare Anwartschaft des Verpflichteten nicht unverfallbar wird, nach den Regelungen, die für die Versorgung maßgebend sind, in der für den Berechtigten eine Anwartschaft begründet worden ist. Diese Versorgung kann für diesen Fall vorsehen, daß dann insoweit keine Leistungen an den Berechtigten zu erbringen sind.

Satz 4 soll verhindern, daß der Berechtigte durch eine Realteilung unangemessen benachteiligt wird. Eine Realteilung ist daher ausgeschlossen, wenn der Ausgleich, den die maßgebenden Regelungen vorsehen, nicht angemessen wäre. Bei der Frage der Angemessenheit werden Art und Höhe der für den Berechtigten vorgesehenen Leistungen zu prüfen sein. Eine Angemessenheitsprüfung durch das Familiengericht ist allerdings entbehrlich, wenn — was etwa bei den Satzungen berufsständischer Versorgungswerke oder den Trägern der Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes in Betracht kommt — die maßgebenden Regelungen durch die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Belange des Berechtigten genehmigt wurden. Satz 5 sieht für diesen Fall eine unwiderlegliche Vermutung für die Angemessenheit des Ausgleichs vor.

Nach Satz 4 scheidet eine Realteilung ferner aus, wenn sie sich voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken würde oder nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich wäre. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung dieser Art entspricht dem geltenden § 1587 b Abs. 4 BGB und der in § 1587 b Abs. 5 BGB-E vorgesehenen Regelung.

Kann eine Realteilung gemäß Satz 4 nicht stattfinden, so verbleibt es bei der Ausgleichsform, die sonst für die betreffende Anwartschaft vorgesehen ist

(etwa nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 5 oder § 1587 b Abs. 3 BGB-E).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden § 1587 b Abs. 4 BGB. Sie bestimmt, daß das Familiengericht den Ausgleich „in anderer Weise“ regeln soll, wenn sich die Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Absatz 1 bis 3 voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken würde oder nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich wäre. Das Antragserfordernis ist jedoch weggefallen. Dies entspricht den Wünschen der Praxis.

Nach Satz 2 dürfen auch im Falle des Satzes 1 keine Anwartschaften der in Absatz 1 genannten Art begründet werden. Soweit es hierbei um Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Anwartschaften auf Beamtenversorgung oder beamtenähnliche Versorgung geht, entspricht dies dem geltenden Recht. Zusätzlich wird bestimmt, daß auch Anwartschaften nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 nicht „auf andere Weise“ begründet werden dürfen. Hinsichtlich der Anwartschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 und 7 ergibt sich dies bereits daraus, daß dort eine Realteilung nur durchgeführt werden darf, wenn die für die Versorgung maßgebenden Regelungen dies vorsehen (Absatz 4). Diese Schranke soll nicht durch Anwendung des Absatzes 5 unterlaufen werden können. Anwartschaften nach Absatz 1 Nr. 3, 4 und 6 sollen deshalb nicht „in anderer Weise“ begründet werden können, weil die für sie maßgebenden Regelungen dies nicht vorsehen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht § 1587 b Abs. 5 BGB.

Zu Absatz 7

Wird für den Berechtigten im Versorgungsausgleich im Wege des Quasi-Splittings, der fiktiven Nachversicherung, des erweiterten Splittings oder der Realteilung eine Anwartschaft begründet, so kann eine Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs nur dann erreicht werden, wenn die auszugleichende Anwartschaft des Verpflichteten in angemessener Weise gekürzt werden kann. Daß eine solche Kürzungsmöglichkeit gegeben ist, wird im BGB gegenwärtig nicht ausdrücklich gesagt. Die Kürzungsvorschriften befinden sich nur in den Gesetzen, die für die Versorgung maßgebend sind, in der der Verpflichtete die auszugleichende Versorgung erworben hat (§§ 1304 a RVO / 83 a AVG, § 57 Beamtenversorgungsgesetz u. a.). Mit der Ausdehnung der Quasi-Splitting-Fälle werden weitere gesetzliche Regelungen ähnlicher Art notwendig, etwa im Gesetz über die Altershilfe für Landwirte oder im Schornsteinfegergesetz. Da nach dem Entwurf auch Kürzungsvorschriften außerhalb eines Gesetzes erforderlich werden, zum Beispiel in Satzungen von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, war es erforderlich, die Kürzungsfrage im BGB in allgemeiner Form zu regeln. In welcher Form und in welcher Höhe die Kürzung zu erfolgen hat, muß gegebenenfalls in den Satzungen u. a. bestimmt werden.

Absatz 7 Satz 3 enthält eine Regelung, die das geltende Recht bisher nicht kennt. Ihr Fehlen hat in der Praxis bereits zu Schwierigkeiten geführt. Beispielsfall: Nimmt ein Ruhestandsbeamter eine neue Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf, so „verdrängen“ nach § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes die neuen Versorgungsbezüge in einem bestimmten Umfang die alten Versorgungsbezüge. In Ausnahmefällen kann diese Regelung dazu führen, daß aus dem früheren Dienstverhältnis überhaupt keine Versorgungsbezüge zu zahlen sind. Waren die früheren Versorgungsanwartschaften in den Versorgungsausgleich einbezogen und werden sie wegen der späteren Versorgungsbezüge ganz oder zum Teil „verdrängt“, so kann die Kürzung nach § 57 Beamtenversorgungsgesetz entweder überhaupt nicht oder nur noch zum Teil durchgeführt werden. Dies würde zu einer Bevorzugung eines solchen Beamten führen. Deshalb wird vorgeschlagen, anstelle der nicht mehr möglichen Kürzung der alten Versorgungsbezüge die neuen Versorgungsbezüge zu kürzen.

Ähnliche Probleme können in Zukunft in verstärktem Umfang auftreten: Wird zum Beispiel die Versorgungsanwartschaft eines Abgeordneten in den Versorgungsausgleich einbezogen, nimmt der Abgeordnete nach der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf, und finden dann die Ruhensvorschriften des § 29 des Abgeordnetengesetzes Anwendung, dann könnte ohne die vorgeschlagene Regelung die spätere Versorgung nicht gekürzt werden.

Da nach Absatz 7 „die Versorgung des Verpflichteten“ zu kürzen ist, wirkt sich diese Kürzung auch auf die von dieser Versorgung abgeleitete Hinterbliebenenversorgung aus. Eine ausdrückliche Regelung dieser Rechtsfolge ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt und verallgemeinert einen Gedanken, der bisher in § 1587 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BGB zum Ausdruck kommt. Die Verallgemeinerung war deswegen erforderlich, weil nach dem Entwurf nicht nur die Begründung einer Anwartschaft für den Berechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht kommt, sondern auch eine Realteilung (§ 1587 b Abs. 4 BGB-E). Diese Realteilung kann dazu führen, daß die Anwartschaft für den Berechtigten beim Träger der auszugleichenden Versorgung begründet wird oder bei irgendeinem anderen Versorgungs- oder Versorgungsträger.

Soweit eine Anwartschaft des Berechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wird, ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nichts. Auf die Anwartschaft des Berechtigten sind die Vorschriften der RVO oder des AVG anzuwenden. Dies gilt selbstverständlich auch für die Fälle, in denen nunmehr neu das Quasi-Splitting-Verfahren eingeführt wird.

Wird die Anwartschaft nicht bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, so richtet sich die Anwartschaft nach den Regelungen,

die bei diesem Versorgungsträger für die entsprechende Versorgungsart maßgebend sind. Die entsprechenden Regelungen sind maßgebend für die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art Leistungen zu gewähren sind. Die Begründung der Anwartschaft macht den Ausgleichsberechtigten zum Versicherten in dieser Versorgungsart. Der Eintritt des Invaliditätsfalls, das Erreichen der Altersgrenze und die Beendigung oder Umwandlung des Versicherungsverhältnisses durch den Tod bestimmt sich nach seiner Person. In anderen Beziehungen kann möglicherweise auf dieses Versicherungsverhältnis auch noch von Bedeutung sein, wie sich das Versicherungsverhältnis zwischen dem Ausgleichspflichtigen und dem Versorgungsträger entwickelt. Hängt zum Beispiel der Bestand und die Höhe der Versorgung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmerleistungen ab (vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und von der Höhe des Arbeitnehmerinkommens), kann nach wie vor das Verhältnis zwischen dem Ausgleichspflichtigen und dem Arbeitgeber/Versorgungsträger maßgebend sein. Für eine mögliche Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen hat Morawietz in „Die Bewertung teildynamischer Betriebsrentenanwartschaften im Versorgungsausgleich“ (Seiten 77 bis 80) Vorschläge gemacht.

Bei der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Ausgleichsberechtigten und dem Versorgungsträger hat der Versorgungsträger einen gewissen Spielraum. Die Grenze des zulässigen Spielraums wird überschritten, wenn der Berechtigte keine angemessenen Leistungen aus der begründeten Anwartschaft beziehen würde. Dann hat aber der Familienrichter nach § 1587 b Abs. 4 Satz 3 BGB-E von einer Realteilung abzuweichen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 ist eine Vorschrift, die nicht unbedingt notwendig ist. Die Erstattungspflicht des Trägers der ausgeglichenen Versorgung ergibt sich schon aus § 1304 b Abs. 2 Satz 2 RVO, § 83 b Abs. 2 Satz 2 AVG und der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280). Absatz 9 dient vor allem dem Ziel, im Zusammenwirken der Absätze 7 bis 9 zusammenhängend darzustellen, in welcher Weise und in welchen Rechtsbeziehungen sich das Quasi-Splitting auswirkt.

In den Fällen des § 1587 b Abs. 4 Satz 3 BGB-E kann es ebenfalls zu Erstattungspflichten zwischen den beteiligten Versorgungsträgern kommen. Es ist jedoch nicht erforderlich, solche Pflichten im BGB festzuschreiben. Vielmehr ist es Aufgabe der beteiligten Versorgungsträger festzulegen, ob und in welcher Weise Erstattungen zu erfolgen haben.

Zu Nummer 4

§§ 1587 d und 1587 e Abs. 3 BGB enthalten ergänzende Regelungen zum Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung. Mit der Abschaffung dieser Ausgleichsform werden auch die genannten Vorschriften künftig überflüssig sein. Für Übergangsfälle werden sie durch Artikel 3 § 5 Satz 1 aufrechterhalten.

Es wurde erwogen, §§ 1587 d und 1587 e Abs. 3 BGB auch für die künftig noch möglichen Vereinbarungen über eine Beitragszahlung (§ 1587 o Abs. 1 Satz 3 BGB-E) aufrechtzuerhalten. Hierfür besteht jedoch kein Bedürfnis, da die Ausgestaltung den entsprechenden Einzelheiten (etwa: Festsetzung von Ratenzahlungen) der Vereinbarung überlassen bleiben kann (hierzu: Begründung zu § 1587 o Abs. 1 Satz 3 BGB-E).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 4 vorgesehenen Aufhebung des § 1587 e Abs. 3.

Zu Nummer 6 (§ 1587 f)

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen der schuldrechtliche Versorgungsausgleich erfolgt. Die Fallgruppen sind gegenüber dem geltenden Recht teils eingeschränkt, teils erweitert. Insgesamt gesehen wird sich wegen der Erweiterung des Quasi-Splittings (§ 1587 b Abs. 1 Nr. 3 bis 8 BGB-E) und der Einführung des erweiterten Splittings (§ 1587 b Abs. 3 BGB-E) die Zahl der Fälle, in denen ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich stattfindet, stark verringern. Soweit in diesem Bereich bisher der Ausgleich nach § 1587 b Abs. 3 BGB (Beitragszahlungspflicht) durchgeführt wurde, war § 1587 f Nr. 3 zu beachten. Nach dieser Vorschrift war der Berechtigte auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich angewiesen, wenn der Verpflichtete die Beitragszahlungen nicht erbrachte. Dies war häufig. Die Ausdehnung des Quasi-Splittings und die Einführung des erweiterten Splittings werden hier weitgehend Abhilfe schaffen.

Ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich ist in folgenden Fallgruppen vorgesehen:

Zu § 1587 f Nr. 1

Die Vorschrift entspricht § 1587 f Nr. 2 BGB.

Zu § 1587 f Nr. 2

Insbesondere für Anwartschaften auf Betriebsrente und private Lebensversicherungen auf Rentenbasis ist ein Ausgleich im erweiterten Splitting (§ 1587 b Abs. 3 BGB-E) vorgesehen. Ein solcher Ausgleich kann ganz oder teilweise daran scheitern, daß

- der Verpflichtete keine Anwartschaften erworben hat, die zusätzlich gesplittet werden können,
- der Monatsbetrag der zu begründenden Anwartschaften insgesamt vier vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 1587 b Abs. 3 Satz 2 BGB-E / gegenwärtige etwa 98 DM) übersteigt,
- die Rente des Verpflichteten in der gesetzlichen Rentenversicherung infolge des Versorgungsausgleichs um mehr als 60 vom Hundert zu kürzen wäre (§ 1587 b Abs. 3 Satz 3 BGB-E).

Nach § 1587 f Nr. 2 erfolgt der Ausgleich in diesen Fällen schuldrechtlich.

Zu § 1587 f Nr. 3

Verfallbare Anwartschaften im Sinne des § 1587 a Abs. 10 Satz 1 BGB-E sind ebenfalls schuldrechtlich auszugleichen (hierzu Begründung zu § 1587 a Abs. 10 BGB-E).

Zu § 1587 f Nr. 4

Die Vorschrift betrifft Anwartschaften des Verpflichteten, auf die fremdes Recht anzuwenden ist (hierzu Begründung zu § 1587 a Abs. 10 BGB-E).

Zu § 1587 f Nr. 5

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 1587 f Nr. 5 BGB.

Zu § 1587 f Nr. 6

Hat der Berechtigte noch verfallbare Anwartschaften erworben, so werden diese bei der Berechnung des Ausgleichswertes nach § 1587 a Abs. 9 BGB-E zugunsten des Verpflichteten berücksichtigt. Diese Regelung ergibt sich daraus, daß in Absatz 9 ganz allgemein von Anwartschaften gesprochen wird und in Absatz 10 nur die noch verfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 9 herausgenommen werden. Stellt sich später heraus, daß die verfallbaren Anwartschaften des Berechtigten unverfallbar werden, dann war die Einbeziehung dieser Anwartschaften in die Berechnung des Ausgleichswertes nach Absatz 1 auch bei nachträglicher Betrachtung richtig.

Ergibt sich nachträglich jedoch, daß die verfallbaren Anwartschaften des Berechtigten nicht mehr unverfallbar werden können, so ergibt eine nachträgliche Beurteilung, daß durch die Berücksichtigung dieser Anwartschaften bei der Bewertung des Ausgleichswertes nach Absatz 9 ein zu geringer Ausgleichswert errechnet wurde. Ein zu geringer Ausgleichswert bedeutet, daß der Berechtigte einen zu geringen Ausgleich bekommen hat. § 1587 f Nr. 6 BGB-E soll helfen, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen. Steht fest, daß die unverfallbaren Anwartschaften des Berechtigten nicht mehr verfallbar werden können, so soll der Berechtigte insoweit einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich haben.

Als verfallbare Anwartschaften im Sinne des § 1587 f Nr. 6 BGB-E sind alle Anwartschaften anzusehen, die „unverfallbar“ im Sinne des § 1587 a Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 BGB-E sind. Erfasst werden also noch nicht verfallbare Anwartschaften im Sinne des § 1 des Betriebsrentengesetzes und etwa Anwartschaften auf eine Versorgungsrente im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, solange der Leistungsfall noch nicht eingetreten ist.

Nummer 6 bietet im Verhältnis zu den anderen Nummern des § 1587 f BGB-E eine Besonderheit: Im Gegensatz insbesondere zu den Nummern 1 bis 4 wird in Nummer 6 der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nicht hinsichtlich einer bestimmten Anwartschaft des Verpflichteten angeordnet, sondern weil ein zu geringer Versorgungsausgleich nach § 1587 b BGB-E durchgeführt wurde. Daraus

ergibt sich, daß der Ausgleich nach § 1587 f Nr. 6 BGB-E sich dann auf mehrere Anwartschaften des Verpflichteten auswirkt, wenn mehrere Anwartschaften des Verpflichteten nach § 1587 b BGB-E wegen der verfallbaren Anwartschaft des Berechtigten in zu geringer Höhe ausgeglichen worden sind. Dies kann Folgewirkungen auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich haben, etwa dann, wenn der Versorgungsfall hinsichtlich der mehreren Anwartschaften des Verpflichteten zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintritt (§ 1587 g Abs. 1 Satz 2 BGB).

In den Fällen des § 1587 f Nr. 6 BGB-E ist keine Verstärkung des Ausgleichs über den Tod des Verpflichteten hinaus nach § 1587 k Abs. 3 BGB-E vorgesehen. Dies hat zunächst einen praktischen Grund: Es ist unerwünscht, daß sich die verstärkte Ausgleichsrente gegebenenfalls gegen mehrere Träger von auszugleichenden Versorgungsmöglichkeiten richtet (siehe vorstehenden Absatz). Ein weiterer Grund ist, daß sich in diesen Fällen die verstärkte Ausgleichsrente auch gegen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und gegen den Dienstherrn eines Beamten richten würde; auch dies sollte vermieden werden.

Das Fehlen der Verstärkung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs wird weitgehend ausgeglichen dadurch, daß der Berechtigte auch in den Fällen des § 1587 f Nr. 6 BGB-E eine nachträgliche Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich beantragen kann (§ 1587 l Abs. 3 BGB-E).

Zu Nummern 7 und 8

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen, die sich aus der Aufhebung des § 1587 d BGB (hierzu Begründung zu Nummer 4) ergeben.

Zu Nummer 9 (§ 1587 k Abs. 3)

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich hat nach geltendem Recht zwei entscheidende Nachteile, die sich beide aus dem Umstand ergeben, daß der Zeitraum, in dem Leistungen aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu erbringen sind, vom Lebensschicksal des Verpflichteten abhängig ist. Diese an sich vom Prinzip des „schuldrechtlichen“ Versorgungsausgleichs her gesehene folgerichtige Abhängigkeit bewirkt, daß Leistungen aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erst dann erbracht werden müssen, wenn auch beim Verpflichteten der Versorgungsfall eingetreten ist (§ 1587 g Abs. 1 BGB), selbst dann, wenn beim Berechtigten der Versicherungsfall schon sehr viel früher eingetreten ist; Leistungen erhält der Berechtigte dann nicht mehr, wenn der Verpflichtete gestorben ist. In dem Entwurf wird vorgeschlagen, den zuletzt genannten Nachteil zu beseitigen; die an sich auch denkbare Beseitigung der Voraussetzung in § 1587 g Abs. 1 BGB (Versorgungsfall des Verpflichteten) ist nicht vorgesehen, um nicht zu sehr von den Grundprinzipien des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs abzugehen und um mögliche praktische Schwierigkeiten zu verhindern; solange der Ver-

pflichtete lebt, wird ohnehin vielfach ein Unterhaltsanspruch des Berechtigten gegeben sein.

Nach herrschender Meinung besteht keine Pflicht der Erben des Verpflichteten, Leistungen aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu erbringen. Eine Gesetzesänderung insoweit erschien nicht angezeigt, da eine Haftung der Erben im Regelfall nicht geeignet wäre, die Rechtsstellung des Berechtigten nachhaltig zu verbessern: In den allerwenigsten Fällen sind die Erben in der Lage, aus dem Nachlaß über einen längeren Zeitraum hinweg Leistungen zu erbringen.

Nicht zweckmäßig erschien eine Lösung, die den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen des Ausgleichsverpflichteten eine Leistungspflicht auferlegt hätte. Gegen eine solche Lösung spricht schon, daß der Verpflichtete nicht in allen Fällen Hinterbliebene hinterläßt. Auch wäre es wegen der sonst zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten nicht wünschenswert, den geschiedenen Ehegatten etwa an die Witwe des Verpflichteten zu verweisen.

Eine Verbesserung der Situation des Berechtigten kann daher nur erreicht werden, wenn der schuldrechtliche Versorgungsausgleich im Fall des Todes des Verpflichteten gegen den Träger der auszugleichenden Versorgung verlängert wird. Dies wird in § 1587 k Abs. 3 BGB-E vorgeschlagen.

Die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gegen den Versorgungsträger muß dessen Interessen möglichst weitgehend berücksichtigen, damit dieser als Außenstehender möglichst wenig mit den Folgen der Scheidung belastet wird. Der Entwurf berücksichtigt diese Interessenlage insbesondere dadurch, daß nicht in allen Fällen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§ 1587 f BGB-E) die Verlängerung vorgeschlagen wird, sondern nur in besonders wichtigen Fällen, in denen der Berechtigte besonders schutzwürdig erscheint. Außerdem wird die Leistungspflicht des Versorgungsträgers auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Besonders schutzbedürftig ist der Berechtigte in Fällen des § 1587 f Nr. 2 und 3 BGB-E. Die Fälle, die unter § 1587 f Nr. 2 BGB-E fallen, würden nach geltendem Recht über eine Beitragszahlung auszugleichen sein. Da diese Beitragszahlungspflicht nach dem Entwurf entfallen soll, mußte dafür Sorge getragen werden, daß die Neuregelung keine unzumutbaren Nachteile für den Berechtigten bringt.

In den Fällen des § 1587 f Nr. 3 BGB-E verhindert die Eigenart der auszugleichenden Versorgung („Verfallbarkeit der Anwartschaften“), daß ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich stattfindet. Da es sich zudem um zum Teil erhebliche Anwartschaften handelt, war es angezeigt, den Versorgungsträger in den Ausgleichsmechanismus einzubeziehen.

Der Versorgungsträger hat die verstärkte Ausgleichsrente grundsätzlich in der Höhe zu erbringen, in der sie der Verpflichtete zum Zeitpunkt seines Todes erbracht hat oder hätte erbringen müssen. Der Versorgungsträger tritt als zivilrechtlicher Rechtsnachfolger an die Stelle des Ausgleichsverpflichteten.

ten. Deswegen sind auf seine Verpflichtung die §§ 1587 g, 1587 h und 1587 k Abs. 1 und 2 Satz 1 BGB entsprechend anwendbar.

Voraussetzung für eine Leistungspflicht des Versorgungsträgers soll es sein, daß der Berechtigte einen entsprechenden Antrag stellt. Hat er diesen Antrag aber gestellt, so soll es nicht wie in § 1587 g Abs. 2 und 3 BGB erforderlich sein, daß der Berechtigte weitere Anträge stellt, um eine Angleichung an die fortlaufende Entwicklung zu erreichen. Der Versorgungsträger ist ohne erwähnenswerten Mehraufwand an Arbeit in der Lage, die Ausgleichsrente an die Veränderungen anzupassen. Deswegen soll die Angleichung durch den Versorgungsträger ohne weiteren Antrag vorgenommen werden, und zwar entsprechend der Hinterbliebenenversorgung.

Die in § 1587 b Abs. 6 BGB-E enthaltene Höchstgrenze für die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs soll auch für die verstärkte Ausgleichsrente maßgebend sein. Dadurch wird die Leistungspflicht des Versorgungsträgers nach oben begrenzt, ohne daß schützenswerte Interessen des Berechtigten verletzt werden.

Nach § 1587 g BGB hat der Verpflichtete die Ausgleichsrente nur dann zu entrichten, wenn bei ihm der Versorgungsfall eingetreten ist. Stirbt der Verpflichtete vor dem Versorgungsfall, so soll der Berechtigte im Hinblick auf die verstärkte Ausgleichsrente nicht benachteiligt werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß die verstärkte Ausgleichsrente auch dann zu entrichten ist, wenn der Verpflichtete eine Versorgung noch nicht erlangt hatte. Da § 1587 g Abs. 1 BGB nur insoweit inhaltlich abgeändert wird, müssen die weiteren Voraussetzungen des § 1587 g Abs. 1 BGB vorliegen, damit der Berechtigte die verstärkte Ausgleichsrente erhält, es müssen also bei ihm die Voraussetzungen vorliegen, von deren Vorliegen § 1587 g Abs. 1 BGB die Zahlung einer Ausgleichsrente abhängig macht.

Dem Schutz des Versorgungsträgers trägt die Regelung Rechnung, daß die verstärkte Ausgleichsrente nicht zu entrichten ist, soweit die auszugleichende Versorgung keine Hinterbliebenenversorgung an einen Ehegatten vorsieht. Außerdem soll der geschiedene Ehegatte über § 1587 k Abs. 3 BGB-E nicht besser gestellt sein als etwa eine Witwe. Auch die letzten beiden Sätze von § 1587 k Abs. 3 BGB-E dienen dem Ziel, die Leistungspflicht des Versorgungsträgers zu begrenzen. Die Rechtsstellung der Hinterbliebenen wird durch diese Regelungen nicht unzulässig beeinträchtigt; es wird im Gegenteil ein Rechtszustand erreicht, der bestehen würde, wenn von Anfang an ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre: Auch bei der Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs wirkt sich die Kürzung der Versorgung des Verpflichteten in vollem Umfang zum Nachteil der Hinterbliebenen aus.

Es ist nicht zu verkennen, daß § 1587 k Abs. 3 BGB-E bei bestimmten Fallgestaltungen zu einer Mehrbelastung der Versorgungsträger führen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verpflichtete stirbt und keine Hinterbliebenen hinterläßt, deren

Versorgung um die Ausgleichsrente gekürzt werden könnte. Diese Nachteile werden aber bei einer statistischen Gesamtbetrachtung ganz oder wenigstens zum Teil wieder ausgeglichen dadurch, daß der Versorgungsträger in anderen Fällen die Hinterbliebenenversorgung auch dann noch kürzen kann, wenn er an den Berechtigten wegen dessen vorzeitigem Tod keine Ausgleichsrente mehr zu zahlen hat. Im übrigen soll der Versorgungsträger auch nicht dadurch Vorteile erzielen, daß eine Ehe geschieden worden ist (wäre die Ehe nicht geschieden worden, dann würde anstelle der verstärkten Ausgleichsrente die viel höhere Hinterbliebenenversorgung zu zahlen sein).

Nach dem Tod des Berechtigten kann die Hinterbliebenenversorgung um den Betrag gekürzt werden, der, wenn der Berechtigte nicht gestorben wäre, an diesen zu zahlen gewesen wäre.

In den Fällen des § 1587 f Nr. 3 BGB-E („verfallbare Anwartschaften“) hat der Versorgungsträger die Möglichkeit, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in verstärkter Form zu vermeiden, wenn er den Antrag nach § 1587 l Abs. 1 BGB-E stellt.

Von vornherein vermeiden kann der Versorgungsträger die Gefahr, nach dem Tod des Verpflichteten eine verstärkte Ausgleichsrente zahlen zu müssen, dadurch, daß er in den maßgebenden Regelungen (z. B. in der Satzung) eine Realteilung vorsieht (§ 1587 b Abs. 4 BGB-E).

Rechtsstreitigkeiten über das Vorliegen einer Zahlungspflicht des Versorgungsträgers oder über die Höhe der verstärkten Ausgleichsrente sind familienrechtliche Streitigkeiten. Der Versorgungsträger tritt mit dem Tod des Verpflichteten in dessen zivilrechtliche Verpflichtung ein, die Ausgleichsrente zu entrichten. Die verstärkte Ausgleichsrente ist keine Hinterbliebenenversorgung, sondern ein gegen den Träger der Versorgung als Rechtsnachfolger des Verpflichteten gerichteter familienrechtlicher Anspruch.

Zu Nummer 10

Zu § 1587 l BGB-E

Werden noch nicht unverfallbare Anwartschaften des Verpflichteten im Hinblick auf § 1587 a Abs. 10 Satz 1 BGB-E nicht in den Ausgleich nach § 1587 b Abs. 1 bis 3 BGB-E einbezogen, werden diese Anwartschaften aber später unverfallbar, so ergibt eine nachträgliche Beurteilung, daß der Ausgleich nach § 1587 b BGB-E zuungunsten des Berechtigten in zu geringer Höhe durchgeführt worden ist. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man bei einer späteren Beurteilung in den Fällen, in denen sich nachträglich ergibt, daß beim Ausgleich nach § 1587 b BGB-E berücksichtigte noch verfallbare Anwartschaften des Berechtigten nicht mehr unverfallbar werden können. In beiden Fallgruppen steht dem Berechtigten zwar der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zu (§ 1587 f Nr. 3 und 6 BGB-E), in den Fällen des § 1587 f Nr. 3 BGB-E sogar in der nach § 1587 k Abs. 3 BGB-E verstärkten Form. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich hat jedoch, selbst in seiner verstärk-

ten Form, noch so erhebliche Nachteile, daß es angezeigt ist, die Rechtsstellung des Berechtigten über den schuldrechtlichen Ausgleich hinaus zu verbessern. Diese Verbesserung bringt § 15871 BGB-E.

Zu Absatz 1

Ist eine im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zunächst nichtberücksichtigte noch verfallbare Anwartschaft des Verpflichteten unverfallbar geworden, so soll der Berechtigte die Möglichkeit haben, einen diesen Umstand berücksichtigende ergänzende gerichtliche Entscheidung zu beantragen. In der Regel wird diese Entscheidung eine frühere Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach § 1587 b Abs. 1 oder 3 BGB-E in der Weise ergänzen, daß zusätzliche Anwartschaften für den Berechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden. In Ausnahmefällen kann es jedoch auch sein, daß erst durch diese Entscheidung für den Berechtigten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden: Hatten ursprünglich die Anwartschaften des Berechtigten einen höheren Wert als die unverfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten, so konnte zunächst ein Ausgleich nach § 1587 b BGB-E nicht durchgeführt werden, da der Ausgleichswert nach § 1587 a Abs. 9 BGB-E im Hinblick auf § 1587 a Abs. 10 BGB-E nicht über dem Wert Null lag. Erst durch das spätere Einbeziehen der in der Zwischenzeit unverfallbar gewordenen Anwartschaften des Verpflichteten kommt es dann zu einem positiven Ausgleichswert, der zu einem Ausgleich nach § 1587 b BGB-E führt.

Soweit in einer ersten Entscheidung bereits der Versorgungsausgleich nach § 1587 b BGB-E durchgeführt worden ist, bleibt diese Entscheidung durch die spätere Entscheidung nach § 15871 BGB-E unberührt. Sie ist jedoch bei der zweiten Entscheidung voll zu berücksichtigen, d. h. mit der zweiten Entscheidung wird der Ausgleich nur insoweit nach § 1587 b BGB-E durchgeführt, als er nicht bereits bei der ersten Entscheidung durchgeführt worden ist.

Die weitere Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 1587 b BGB-E richtet sich nach den allgemeinen Regeln über die Durchführung des Ausgleichs in dieser Form. Die Höhe des Ausgleichswertes ist unter Berücksichtigung der möglicherweise bereits vorhandenen früheren Entscheidung nach § 1587 a Abs. 9 BGB-E zu errechnen. Dies bedeutet, daß der Ausgleichswert genau die Hälfte des Wertes der noch auszugleichenden Anwartschaft ist, wenn der Berechtigte entweder in der Ehezeit überhaupt keine Anwartschaften erworben hat oder die Anwartschaften bei der ersten Entscheidung über den Versorgungsausgleich voll „verbraucht“ worden sind (weil die Anwartschaften des Berechtigten geringer waren als die unverfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten). In den Fällen, in denen die Anwartschaften des Berechtigten ursprünglich höher waren als die unverfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten, kommt es über § 15871 BGB-E erstmals zur Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 1587 b BGB-E, so daß es zur vollen Anwendung des § 1587 a Abs. 9 BGB-E kommt, mit der Folge, daß die Anwartschaften des Berechtigten quotenmäßig auf

alle Anwartschaften des Verpflichteten aufgeteilt werden.

Im Regelfall wird es zu nur einer ergänzenden Entscheidung über § 15871 BGB-E kommen. Dabei ist zu beachten, daß die erste Entscheidung durch die zweite Entscheidung grundsätzlich nicht korrigiert werden kann. Der bereits durchgeführte Versorgungsausgleich bleibt voll bestehen und wird durch die zweite Entscheidung nicht angetastet. Nur in Ausnahmefällen kann bei der zweiten Entscheidung berücksichtigt werden, daß die erste Entscheidung zu ungerechten Ergebnissen geführt hat oder führen kann, etwa weil sich nach der ersten Entscheidung eine bereits ausgeglichene Anwartschaft des Verpflichteten erheblich schlechter entwickelt hat, als bei der ersten Entscheidung angenommen wurde. In solchen Ausnahmefällen kann möglicherweise die Härteregelung des § 1587 c BGB Anwendung finden, was zur Folge haben kann, daß über § 15871 BGB-E kein oder nur ein geringerer Versorgungsausgleich durchgeführt wird.

Ergeht eine Entscheidung nach § 15871 BGB-E, so ersetzt der insoweit durchgeführte Versorgungsausgleich nach § 1587 b BGB-E den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 f Nr. 3 BGB-E). Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung nach § 15871 BGB-E verringert sich der schuldrechtliche Versorgungsausgleich oder er entfällt insgesamt. Der Verpflichtete kann nach § 1587 g Abs. 3 BGB-E gegebenenfalls beantragen, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsrente entfällt oder gemindert wird.

Eine Entscheidung nach § 15871 BGB-E ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte, da er durch die Entscheidung begünstigt wird. Antragsberechtigt soll aber auch der Träger der auszugleichenden Versorgung sein, denn er kann ein erhebliches Interesse daran haben, daß der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Wird der Ausgleich nach § 1587 b BGB-E nicht durchgeführt, so bleibt es beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 3 BGB-E, der sich dann nach dem Tod des Verpflichteten möglicherweise gegen den Träger der auszugleichenden Versorgung richtet (§ 1587 k Abs. 3 BGB-E).

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit dem Eintritt der Unverfallbarkeit gestellt werden. Eine relativ kurze Antragsfrist ist notwendig, um Manipulationsmöglichkeiten auszuschließen. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 1587 b BGB-E ermöglicht es dem Träger der auszugleichenden Versorgung, Leistungen an den Verpflichteten zu kürzen (§ 1587 b Abs. 7 BGB-E). Nur eine möglichst frühzeitige Entscheidung nach § 15871 BGB-E ermöglicht auch eine möglichst frühe Kürzung der Versorgung des Verpflichteten.

Der Berechtigte muß sich gegebenenfalls in regelmäßigen Abständen erkundigen, ob die Anwartschaft des Verpflichteten unverfallbar geworden ist. Dabei kann ihm die Auskunftspflicht des Verpflichteten nach § 1587 e Abs. 1 in Verbindung mit § 1580 BGB helfen. Möglicherweise kann auch der Träger

der auszugleichenden Versorgung verpflichtet werden, dem Berechtigten (oder dem Familiengericht) mitzuteilen, daß die Anwartschaft des Verpflichteten unverfallbar geworden ist. Soweit der Träger der auszugleichenden Versorgung antragsberechtigt ist, bestehen deswegen keine Schwierigkeiten, weil er ohne Schwierigkeiten in der Lage ist festzustellen, daß die Unverfallbarkeit eingetreten ist.

Soweit es die Versorgungsrente im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes anbetrifft, wird die „Unverfallbarkeit“ erst dann festgestellt werden können, wenn beim Verpflichteten der Versorgungsfall eingetreten ist. Diese Besonderheit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hat zur Folge, daß der Antrag auf eine Entscheidung nach § 1587l BGB-E erst gestellt werden kann, wenn dieser Versorgungsfall eingetreten ist. Dies bewirkt weiterhin, daß der Verpflichtete zunächst eine ungekürzte Versorgung bezieht, und zwar so lange, bis die Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587l BGB-E wirksam geworden ist. Dies kann zu finanziellen Nachteilen für den Träger der Zusatzversorgung führen. (Dieser Umstand spricht auch dagegen, bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 1587l BGB-E das erweiterte Splitting nach § 1587b Abs. 3 BGB-E durchzuführen, da dann die finanziellen Nachteile ausschließlich zu Lasten des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung gehen würden.)

Zu Absatz 2

Stirbt der Verpflichtete, bevor seine Anwartschaft unverfallbar geworden ist, so soll eine Entscheidung nach § 1587l BGB-E dann möglich sein, wenn Hinterbliebene aus dieser bis zum Tod des Verpflichteten noch verfallbaren Anwartschaft Leistungen beziehen, d. h. der Versorgungsfall eingetreten ist oder der Versorgungsfall eingetreten wäre, wenn der Verpflichtete Hinterbliebene hinterlassen hätte.

Zu Absatz 3

Noch verfallbare Anwartschaften des Berechtigten werden bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 1587b BGB-E bei der Errechnung des Ausgleichswerts nach § 1587a Abs. 9 BGB-E berücksichtigt. Stellt sich später heraus, daß die Anwartschaft des Berechtigten nicht mehr unverfallbar werden kann, so ergibt sich aus dieser Tatsache, daß der Berechtigte einen zu geringen Ausgleich nach § 1587b BGB-E erhalten hat. Auch in diesem Fall soll der Berechtigte die Möglichkeit haben, einen ergänzenden Versorgungsausgleich nach § 1587b BGB-E durchführen zu lassen.

In welcher Höhe durch die Entscheidung nach § 1587l Abs. 3 BGB-E eine Anwartschaft für den Berechtigten zu begründen ist, ergibt sich aufgrund folgender Rechnung:

Zunächst wird der Ausgleichswert jeder — unverfallbaren — Anwartschaft des Verpflichteten nach § 1587a Abs. 9 BGB-E errechnet, wobei die Anwartschaft des Berechtigten, von der feststeht, daß sie nicht mehr unverfallbar werden kann, nicht mehr nach Satz 2 dieser Vorschrift berücksichtigt wird.

Von dem so errechneten Ausgleichswert jeder Anwartschaft des Verpflichteten wird der Ausgleichswert abgezogen, in dessen Höhe wegen der entsprechenden Anwartschaft des Verpflichteten bereits früher nach § 1587b BGB-E eine Anwartschaft für den Berechtigten begründet worden ist. Der Differenzwert ist der für die Entscheidung nach § 1587l Abs. 3 BGB-E maßgebende Ausgleichswert.

In den Fällen des § 1587l Abs. 3 BGB-E soll nur der Berechtigte die Möglichkeit haben, einen Antrag zu stellen. Der oder die Träger der auszugleichenden Versorgung sollen nicht antragsberechtigt sein, da in den Fällen des § 1587f Nr. 6 BGB-E der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nicht nach § 1587k Abs. 3 BGB-E verstärkt wird.

Zu § 1587m

Die Vorschrift entspricht wörtlich den bisherigen §§ 1587l und 1587m. Die Zusammenfassung der beiden Bestimmungen über die Abfindung künftiger Ausgleichsansprüche ist erforderlich, da durch § 1587l BGB-E eine zusätzliche Vorschrift (nachträgliche Entscheidung des Familiengerichts über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich) eingefügt worden ist.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1587m BGB-E.

Zu Nummer 12 (§ 1587o Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB-E)

Zu Satz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß durch Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich keine Anwartschaften im Sinne des § 1587b Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8 BGB-E begründet werden können.

Hinsichtlich der Anwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB-E (Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung und beamtenversorgungswirtschaftliche Anwartschaften) entspricht die Vorschrift dem geltenden § 1587o Abs. 1 Satz 2 BGB. Zusätzlich war klarzustellen, daß auch Anwartschaften im Sinne des § 1587b Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 8 BGB-E nicht durch Vereinbarung begründet werden können. Die für diese Anwartschaften maßgebenden Regelungen, etwa das Abgeordnetengesetz oder das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, sehen eine Begründung von Anwartschaften durch Vereinbarung nicht vor. Eine Begründung durch Vereinbarung würde daher zu Anwartschaften führen, für die keine hinreichenden Regelungen bestehen. § 1587o Abs. 1 Satz 2 BGB-E läßt dies nicht zu. Anwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 5 und 7 BGB-E sind hingegen nicht aufgeführt. Dies bedeutet nicht, daß solche Anwartschaften im Bereich berufsständischer Versorgung oder der Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes durch bloße Vereinbarung der Ehegatten begründet werden können. Ein Vertrag zu Lasten Dritter ist auch hier nicht möglich. Bei Mitwirkung der Versorgungsträger an der Vereinbarung soll eine solche Begründung aber zulässig sein.

Die Versorgungsträger werden an einer solchen Vereinbarung nur mitwirken, wenn sie die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine solche Art des Versorgungsausgleichs, insbesondere die erforderlichen Satzungsänderungen, durchgeführt haben.

Zu Satz 3

Nach dem Entwurf soll die Beitragszahlungspflicht des § 1587 b Abs. 3 BGB abgeschafft werden. Die neu vorgesehenen Ausgleichsformen machen die Beitragszahlungspflicht als solche entbehrlich. Andererseits besteht aber kein Grund, dem gemeinsamen Wunsch der Ehegatten, den Ausgleich in dieser Weise vorzunehmen, nicht Rechnung zu tragen. Satz 3 sieht daher vor, daß Vereinbarungen, wonach der Ausgleich durch Beitragszahlung durchgeführt wird, nach wie vor möglich sind. Wie nach geltendem Recht muß allerdings die Höchstbetragsgrenze beachtet werden. Die Verweisung auf § 1587 b Abs. 6 BGB-E stellt dies sicher.

Folgeregelungen etwa über Ratenzahlung oder die Folgen der Nichtzahlung wurden nicht in den Entwurf aufgenommen. Es kann der Parteivereinbarung überlassen bleiben, den Vertrag entsprechend auszugestalten.

Die Beitragszahlungsvereinbarung kann für den Berechtigten gegenüber anderen Formen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs — etwa einem Quasi-Splitting — nachteilig sein, da Anwartschaften für ihn nur begründet werden, soweit die Beiträge tatsächlich bezahlt werden. Es wird Aufgabe des Berechtigten sein, darauf hinzuwirken, daß die Erfüllung der Zahlungspflicht durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt wird. Im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit der Vereinbarung (§ 1587 o Abs. 2 Satz 2 BGB) sind die Beteiligten ausreichend vor übereilten oder lückenhaften Vereinbarungen geschützt.

Es ist nicht anzunehmen, daß von der Möglichkeit, Beitragszahlungen zu vereinbaren, in größerem Umfang Gebrauch gemacht wird. In Betracht kommen vor allem Fälle, in denen ein leitender Angestellter eine beträchtliche Betriebsrentenanwartschaft auszugleichen hat. Wegen der für das erweiterte Splitting vorgesehenen Grenzen (§ 1587 b Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB-E) kann sich hier ein Bedürfnis ergeben, den Ehegatten einen freiwilligen Ausgleich durch Beitragszahlung zu ermöglichen.

Zu Nummer 13 (§ 1587 p)

§ 1587 p hat in Anlehnung an den in § 407 BGB enthaltenen Rechtsgedanken zum Ziel, den Rentenversicherungsträger vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen. In seiner geltenden Fassung erreicht er diesen Schutz nur ausnahmsweise und unvollkommen.

Der Versicherungsträger bedarf des Schutzes nur von dem Zeitpunkt an, ab dem er verpflichtet ist, an den Ausgleichsberechtigten zu zahlen. Diese Zahlungspflicht tritt frühestens ein mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich; dieser Zeit-

punkt muß nicht identisch sein mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung (vgl. § 629 d ZPO, § 53 g Abs. 1 FGG).

In § 1587 p BGB-E wird daher für den Beginn der Schutzfrist auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Wirksamkeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich abgestellt. Wie der Versicherungsträger diese Kenntnis erlangt, ist gleichgültig. Der Versicherungsträger ist nicht verpflichtet, sich diese Kenntnis zu verschaffen; wenn er sie aber etwa durch Erkundigungen beim Familiengericht erhält, läuft die Frist ab dieser Kenntnisnahme.

Vor allem in den Fällen, in denen der Ausgleichsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts die Rentenvoraussetzungen erfüllt, wird der Ausgleichsberechtigte selbst daran interessiert sein, daß der Versicherungsträger möglichst bald erfährt, daß die Entscheidung des Familiengerichts wirksam geworden ist; er wird daher bestrebt sein, dem Versicherungsträger so schnell wie möglich die Kenntnis zu verschaffen. In der Regel werden die Familiengerichte den Versicherungsträger von Amts wegen darüber unterrichten, daß die Entscheidung über den Versorgungsausgleich wirksam ist. Die Mitteilung erfolgt wohl regelmäßig mit Hilfe des Vordrucks VAB 5.

Nicht nur der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf des Schutzes, auch andere Träger von Versicherungen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn bei betrieblichen oder berufsständischen Versicherungen aufgrund der Satzung u. a. eine Realteilung möglich ist und nach § 1587 b Abs. 4 BGB-E durchgeführt wird. In § 1587 p BGB-E wird daher nicht mehr nur auf die Übertragung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 15 (§§ 1587 q bis 1587 x)

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257 ff.) entschieden, daß die Regelungen über den Versorgungsausgleich in der Form des Renten-Splittings und des Quasi-Splittings dem Grundgesetz entsprechen, daß jedoch für bestimmte nachträglich eintretende Umstände ergänzende gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Die Bundesregierung hat hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich (Drucksache 9/34) eingebracht. Dieser Entwurf sieht vor, daß in Härtefällen eine Korrektur der Auswirkungen des Versorgungsausgleichs verlangt werden kann. Alternativen zu den Vorschlägen des Regierungsentwurfs sind im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag enthalten (Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung des Versorgungsausgleichs — Drucksache 9/562).

2. Der vorliegende Entwurf übernimmt weitgehend die Vorschläge des Regierungsentwurfs. Die Änderungen betreffen vor allem folgende Punkte:

- Die Abstufung der in § 1587 q BGB enthaltenen Vomhundertsätze wird erweitert.
- In den Unterhaltsfällen (§ 1587 r BGB) wird nicht mehr auf die Vorlage eines vollstreckbaren Titels, sondern auf den Nachweis der tatsächlichen Unterhaltszahlung abgestellt.
- Nachzahlungsansprüche (§ 1587 t BGB-E) werden eingeschränkt.
- Die im Regierungsentwurf bejahte Vererblichkeit von Nach- und Rückzahlungsansprüchen wird ausgeschlossen (§ 1587 t Abs. 3, § 1587 u Abs. 2 und § 1587 v Abs. 3 BGB-E).
- Ein Härteausgleich soll auch stattfinden, wenn die Anwartschaften des Berechtigten — etwa gemäß § 1587 b Abs. 4 BGB E — nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurden (hierzu: § 1587 q Abs. 5, § 1587 w Abs. 2 Satz 3 BGB-E).
- Die Frist, innerhalb derer Nach- und Rückzahlungen beantragt werden müssen, wurde von zehn auf vier Jahre verkürzt (§ 1587 x Abs. 3 BGB-E).

Daneben wurden die Vorschriften sprachlich überarbeitet.

Zu § 1587 q

Die Vorschrift enthält Regelungen für Fälle, in denen die Versorgung des Verpflichteten zu kürzen ist und feststeht, daß aus der im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaft keine oder nur verhältnismäßig geringe Leistungen zu gewähren sind. Die Versorgung ist dann nicht voll zu kürzen, sondern nur um einen bestimmten Vomhundertsatz der vollen Kürzung. Wie im Regierungsentwurf soll die Versorgung nur um zwanzig vom Hundert des vollen Kürzungsbetrages gekürzt werden, wenn keine Leistungen zu gewähren sind. Der gleiche Vomhundertsatz sollte nach dem Regierungsentwurf auch maßgeblich sein, wenn Leistungen zu gewähren sind, die insgesamt den Jahresbetrag einer Rente nicht übersteigen. Diese Gleichstellung von Fällen ohne Leistungsbezug und Fällen mit Leistungsbezug ist indessen nicht geboten; der vorliegende Entwurf sieht daher vor, daß der Vomhundertsatz dreißig beträgt, wenn feststeht, daß die zu gewährenden Leistungen den Jahresbetrag einer Rente nicht übersteigen (Absatz 3). Sind höhere Leistungen zu gewähren und übersteigen sie zwei Jahresbeträge einer Rente nicht, so wird die Versorgung nur um vierzig vom Hundert des vollen Kürzungsbetrages gekürzt (Absatz 4). Diese entspricht der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll es auch möglich sein, daß die im Versorgungsausgleich für den Berechtigten zu begründende Anwartschaft nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern bei einem anderen Versorgungsträger begründet wird (hierzu insbesondere: § 1587 b Abs. 4 BGB-E). Ab-

satz 3 und 4 können hier nicht unmittelbar Anwendung finden, da die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Berechnung des Jahresbetrages einer Rente gemäß § 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 RVO, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 AVG nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Absatz 5 bestimmt deshalb, daß Absatz 3 und 4 entsprechend anzuwenden sind. Die entsprechende Anwendung bedeutet, daß für die Berechnung der Höhe einer Jahresrente diejenigen Regelungen maßgeblich sind, die für die im Versorgungsausgleich begründete Anwartschaft gelten.

Die übrigen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind lediglich sprachlicher Art. So wird nur von „Kürzung“ und nicht von „Minderung oder Kürzung“ gesprochen. RVO, AVG und Reichsknappschaftsgesetz verwenden zwar im Gegensatz zum Beamtenversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz nicht den Begriff „Kürzung“, sondern den Begriff „Minderung“. Die Übernahme beider Begriffe in die vorgeschlagenen Regelungen des Bürgerlichen Rechts würde die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Vorschriften aber stark erschweren. Auf den Begriff „Minderung“ wurde deshalb verzichtet. Zweifel am Inhalt der Regelung können sich wegen des klaren Zwecks der Vorschriften, Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in Härtefällen abzumildern, nicht ergeben.

Bei der Abfassung der Vorschrift wurde geprüft, ob sie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 ausreichend Rechnung trägt. Der Bundesrat hatte hierum in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf gebeten. Die Prüfung hat bestätigt, daß dem Verpflichteten eine gewisse Kürzung der Versorgung, wie sie in den obengenannten Vomhundertsätzen zum Ausdruck kommt, stets zugemutet werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungswidrigkeit bestimmter Auswirkungen des Versorgungsausgleichs u. a. aus der „Spürbarkeit“ der Verschlechterung der Versorgung des Verpflichteten abgeleitet. Im Zusammenhang hiermit hat es mehrfach deutlich gemacht, daß die erforderliche ergänzende Regelung eine „Korrektur“ von „Härtefällen“ vorsehen muß. Eine solche Korrektur ist im vorliegenden Entwurf ebenso wie im Regierungsentwurf vorgesehen. Weitergehende Maßnahmen — insbesondere eine vollständige Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs — würden zu zusätzlichen Belastungen für die Rentenversicherungsträger und Dienstherren führen.

Zu § 1587 r

Die Vorschrift betrifft Unterhaltsfälle. Sie sieht eine Verbesserung der Versorgung des Verpflichteten vor, solange aus der im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaft dem Berechtigten keine Rente zu gewähren ist und der Berechtigte vom Verpflichteten Unterhaltsleistungen erhält.

1. Im Regierungsentwurf wurde zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands vorgeschlagen, daß der Leistungsträger die Höhe der Unterhaltspflicht nicht ermitteln muß, sondern daß hierfür

lediglich ein vollstreckbarer Titel maßgebend ist.

2. Gegen diese Lösung wurde geltend gemacht, sie trage dem „Sicherheitsbedürfnis des Trägers der Versorgungslast“ nicht Rechnung (Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf). Es ist zuzugeben, daß die Lösung des Regierungsentwurfs Manipulationen ermöglicht. Vertretbare Alternativen, durch die eine Manipulation völlig ausgeschlossen werden könnte, sind jedoch nicht ersichtlich. Selbst wenn die Entscheidung dem Familiengericht überlassen würde, wie dies der Bundesrat vorschlägt, und wenn das Familiengericht den Unterhalt von Amts wegen ermitteln würde, bestünde kein hinreichender Schutz dagegen, daß die geschiedenen Ehegatten zum Nachteil des Leistungsträgers zusammenwirken und das Gericht deshalb von einem (überhöhten) Unterhaltsanspruch ausgeht.
3. Dessenungeachtet versucht der Entwurf, die Möglichkeit einer Manipulation durch die geschiedenen Ehegatten einzuschränken. Er greift dabei eine Überlegung des Regierungsentwurfs (Nummer 3 der Begründung zu § 1587 r) auf. Im Regierungsentwurf wurde erwogen, nicht auf die Unterhaltspflicht, sondern auf die Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhalts abzustellen. Dies wurde seinerzeit abgelehnt mit der Begründung, die Überprüfung der jeweils erbrachten Unterhaltsleistungen durch den Leistungsträger würden zu einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Zwischenzeitlich wurde jedoch eine Lösung gefunden, bei der die Überprüfung der tatsächlichen Zahlungen so flexibel ausgestaltet ist, daß sie mit angemessenem Verwaltungsaufwand durchgeführt werden kann. Diese Lösung ist in Absatz 3 enthalten.

- a) Als Unterhaltsleistungen können nicht diejenigen angesehen werden, die der Verpflichtete bei voller Kürzung seiner Versorgung zu erbringen hat. Die volle Kürzung kann im Einzelfall dazu führen, daß die Versorgung des Verpflichteten den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt nicht oder nur verhältnismäßig geringfügig übersteigt. In diesem Fall hat der Verpflichtete dem Berechtigten keinen oder nur einen unzulänglichen Unterhalt zu leisten. Würde man diese Ausgangslage bei Anwendung des § 1587 r BGB zugrunde legen, so würde man in Fällen drückender wirtschaftlicher Not dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Es kann also nicht darauf abgestellt werden, welchen Unterhalt der Verpflichtete nach der vollen Kürzung seiner Versorgung noch zahlen kann. Zugrunde zu legen ist vielmehr der Unterhalt, der sich ergibt, sobald ein Härteausgleich nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Diesen erhöhten Unterhalt kann der Verpflichtete jedoch erst zahlen, wenn er die erhöhte Versorgung erhalten hat. Für die Zeit vorher kann er erhöhte Unterhaltsleistungen nicht nachweisen, sondern lediglich seinen Willen bekun-

den, solche zu erbringen. Absatz 3 Satz 1 läßt es deshalb in der Regel zunächst genügen, daß der Verpflichtete erklärt, er werde den Unterhaltsbetrag dem Berechtigten zahlen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens drei Monate nach Erhalt der erhöhten Versorgung, hat der Verpflichtete jedoch nachzuweisen, daß der Berechtigte die Leistungen tatsächlich erhalten hat (Absatz 3 Satz 2). Der Leistungsträger kann hierfür die Vorlage einer Bestätigung des Berechtigten verlangen (Absatz 3 Satz 3). Aufgrund dieser Regelung kann der Leistungsträger überprüfen, ob der Verpflichtete die Versorgungserhöhung entsprechend seiner schriftlichen Erklärung verwendet. Zeigt sich hierbei, daß der Verpflichtete keinen Unterhalt zahlt oder weniger Unterhalt als angekündigt, so hat sich herausgestellt, daß eine Voraussetzung für die Versorgungserhöhung (Absatz 1: „der Berechtigte vom Verpflichteten Unterhaltsleistungen erhält“) nicht oder nicht im zunächst unterstellten Umfang vorlag. Der Leistungsträger kann dann die Versorgungserhöhung nach Absatz 1 und 2 wieder rückgängig machen.

- b) Eine solche Rückgängigmachung würde den Verpflichteten allerdings nicht daran hindern, erneut eine Versorgungserhöhung nach Absatz 1 und 2 zu verlangen. Einen Anspruch hierauf kann man dem Verpflichteten schon im Interesse des anderen Ehegatten, dessen Unterhaltsanspruch von der Höhe der Versorgung des Verpflichteten abhängt, nicht verweigern. Für einen solchen zweiten Antrag ist jedoch von Bedeutung, daß eine schriftliche Erklärung des Verpflichteten über die künftige Zahlung von Unterhaltsbeträgen nur „in der Regel“ vorläufig genügt. In Fällen, in denen der Verpflichtete schon einmal eine Ankündigung nicht wahrgemacht hat, kann der Leistungsträger verlangen, daß die Zahlung der Unterhaltsbeträge sichergestellt wird. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß sich der Verpflichtete mit einer unmittelbaren Auszahlung an den Berechtigten einverstanden erklärt und der Leistungsträger dann entsprechend verfährt.
4. Durch die vorgesehene Regelung wird der Anreiz, Manipulationen zu Lasten des Leistungsträgers vorzunehmen, stark eingedämmt. Die Versorgung des Verpflichteten wird nur in dem Maße erhöht, in dem er dem Berechtigten tatsächlich Unterhalt leistet. Durch die Möglichkeit, eine Bestätigung des Berechtigten über die eingegangenen Unterhaltsbeträge zu verlangen, wird weitgehend verhindert, daß der Verpflichtete zusätzliche Leistungen erhält, ohne daß hierdurch auch die Situation des unterhaltsberechtigten Ehegatten verbessert wird. Ein Abstellen auf das Vorlegen eines vollstreckbaren Titels, womit sich der Regierungsentwurf begnügte, hätte dies nicht erreicht.

Einzuräumen ist jedoch, daß wegen der Überprüfung der Nachweise über die tatsächlichen Un-

terhaltsleistungen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für den Leistungsträger entsteht. Der Aufwand hält sich jedoch in Grenzen. Der Leistungsträger muß nicht jeden Monat eine Bestätigung des Berechtigten über den Eingang der Gelder verlangen; er kann in geeigneten Fällen ganz von einem solchen Verlangen absehen. Insbesondere dann, wenn der Erhöhungsbetrag wegen einer Abtretung oder mit Einverständnis des Verpflichteten direkt an den Berechtigten ausbezahlt werden kann, entsteht dem Leistungsträger kein erwähnenswerter Überprüfungsaufwand mehr.

5. Absatz 3 ist auch anzuwenden, wenn an den Verpflichteten Nachzahlungen (§ 1587 t BGB-E) zu leisten sind.

Sie können nur gewährt werden, wenn der Verpflichtete entweder nachweist, daß er den Unterhalt für den Nachzahlungsbetrag bereits erbracht hat, oder wenn er auch hinsichtlich der Nachzahlungen zunächst eine schriftliche Erklärung abgibt, daß er den entsprechenden Betrag dem Berechtigten zahlen wird.

6. Der Bundesrat hat in Nummer 3 seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf darauf hingewiesen, daß der Härteausgleich von der Höhe des Unterhalts, die Unterhaltshöhe aber wiederum vom Härteausgleich abhängig sei. Dieses Wechselspiel stellt den Leistungsträger vor keine Schwierigkeiten, da seine Entscheidung über den Härteausgleich nur von der Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhalts bzw. in der Anlaufphase vom Inhalt der schriftlichen Erklärung des Verpflichteten (Absatz 3 Satz 1) abhängt.

Auch soweit die Familiengerichte bei einer Entscheidung über den Unterhalt die Regelung des § 1587 r BGB-E berücksichtigen müssen, ist dies nicht mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden.

In zahlreichen Fällen wird der Unterhalt bereits bei einer ersten Rechnung zutreffend ermittelt werden können. In einer weiteren Fallgruppe läßt sich das richtige Ergebnis durch einfache Näherungsrechnungen, die keinen übermäßigen Zeitaufwand erfordern, gewinnen. Die in Sonderfällen verbleibenden Probleme können unter Berücksichtigung des Grundgedankens der Regelung gelöst werden. Um sicherzustellen, daß die Leistungen aus der Versorgungserhöhung nach § 1587 r BGB-E dem Unterhaltsberechtigten zugute kommen, wird wohl der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt des Verpflichteten auf die Höhe seiner vollgekürzten Versorgung zu begrenzen sein.

7. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, das Problem der wechselseitigen Abhängigkeit von Unterhaltshöhe und Versorgung dadurch zu lösen, daß die Entscheidung über beide Größen dem Familiengericht zugewiesen wird. Der vorliegende Entwurf hat dies nicht aufgegriffen.

- a) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung verlangt eine zwingende gerichtliche Entscheidung auch in der Vielzahl der Fälle, in

denen sich bei Anwendung der jetzigen Fassung des § 1587 r BGB-E keinerlei Schwierigkeiten ergeben. Hierdurch entsteht ein unnötiger Aufwand, zumal wenn man berücksichtigt, daß auch bei einer Entscheidung des Familiengerichts über den Härteausgleich ein anschließender Rentenbescheid (bzw. Pensionsfestsetzung) des Leistungsträgers erforderlich sein wird.

- b) Die Zuständigkeit des Familiengerichts für den Härteausgleich in Unterhaltsfällen würde Rentner und Pensionäre dazu zwingen, zur Rückgängigmachung eines verfassungswidrigen Zustands ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß — insbesondere im Hinblick auf das Alter der Betroffenen — eine Vielzahl von Verpflichteten durch diese Notwendigkeit von der Geltendmachung ihrer Rechte abgehalten wird. Es läßt sich auch nicht ausschließen, daß bei einer zwingenden Einschaltung des Familiengerichts eine nichtunerhebliche Verzögerung der Auszahlung der erhöhten Versorgung eintreten wird.
- c) Die Verwirklichung des Vorschlags des Bundesrates würde es erforderlich machen, daß aufgrund einer Generalklausel (etwa: Angemessenheit) entschieden wird. Bei einer strengrechnerischen Ermittlung würden nämlich auch bei Zuständigkeit des Familiengerichts die gleichen Probleme auftreten, wie sie oben unter 6. dargestellt sind. Durch eine Generalklausel würde das Problem aber mehr verschleiert als gelöst. Entscheidender Gesichtspunkt für die Angemessenheit der Versorgungserhöhung kann sinnvollerweise nur die Höhe des Unterhaltsanspruchs sein. Damit entstehen auch im Rahmen der Generalklausel Probleme der wechselseitigen Abhängigkeit von Unterhalt und Versorgung.

Zu § 1587s

Die Vorschrift wurde gegenüber dem Regierungsentwurf lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 1587t

Absatz 1 Satz 1 ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 1 Satz 2 sieht gegenüber dem Regierungsentwurf eine Einschränkung der Nachzahlungsansprüche vor. Der Regierungsentwurf hat vorgeschlagen, Nachzahlungsansprüche auch für diejenigen Zeiten zu gewähren, in denen die Voraussetzungen für einen Fall des Vorversterbens oder des Alsbaldversterbens noch nicht vorlagen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 hat eine derartig weitere Erstreckung der Nachzahlungsansprüche indessen nicht verlangt. In Übereinstimmung mit Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf ist es nötig, im Rahmen des rechtlich Zulässigen jede finanzielle Mehrbelastung zu vermeiden. Es wird deshalb vorgeschlagen, Nachzahlungsansprüche nicht für dieje-

nigen Zeiten zu gewähren, in denen die Voraussetzungen eines Vorversterbens- oder Alsbaldversterbensfalles noch nicht feststanden.

Absatz 2 entspricht der Regelung im Regierungsentwurf.

Absatz 3 schließt die Vererblichkeit von Nachzahlungsansprüchen aus. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Korrektur von Härten betrifft nur Härten für den Verpflichteten, nicht aber Härten für die Erben. Die Vererblichkeit von Nachzahlungsansprüchen würde zu einer Erhöhung der Mehrkosten führen, die über das erforderliche Maß hinausgeht.

Wegen der Einschränkung der Nachzahlungsansprüche durch Absatz 1 Satz 2 würde der Vererblichkeit ohnehin nur mehr eingeschränkte Bedeutung zukommen. Sie würde zum einen eine Rolle spielen, wenn der Verpflichtete den erforderlichen Antrag nicht gestellt hat, etwa weil ihm in den Fällen des Vorversterbens der Tod des Berechtigten nicht bekannt war. Die Vererblichkeit wäre zum anderen dann bedeutsam, wenn der Verpflichtete nach Antragstellung, jedoch vor der Entscheidung des Leistungsträgers stirbt. Es besteht keine Notwendigkeit, für diese wohl sehr seltenen Ausnahmefälle die Vererblichkeit vorzusehen. Daß Absatz 3 hierbei von den in §§ 56 bis 58 SGB I enthaltenen Regelungen abweicht, kann hingenommen werden.

Zu § 1587u

Absatz 1 entspricht der Regelung im Regierungsentwurf; er ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Die Vererblichkeit des Anspruchs wird durch Absatz 2 ausdrücklich ausgeschlossen. Die in der Begründung zu § 1587t Abs. 3 dargestellten Überlegungen gelten sinngemäß.

Für künftige Fälle wird die Vorschrift hauptsächlich dann von Bedeutung sein, wenn die Eheleute Beitragszahlungen vereinbaren (§ 1587o Abs. 1 Satz 3 BGB-E).

Zu § 1587v

Absatz 1 und 2 enthalten die Regelung, die in § 1587v BGB-E in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgeschlagen wird. Die Vererblichkeit von Rückzahlungsansprüchen wird durch Absatz 3 — ebenso wie in § 1587t Abs. 3 und § 1587u Abs. 2 BGB-E — ausgeschlossen.

Zu § 1587w

Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 entsprechen der in § 1587w BGB-E in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltenen Regelung. Absatz 2 Satz 1 und 2 kann allerdings nicht unmittelbar angewandt werden, wenn die Anwartschaft des Berechtigten — etwa gemäß § 1587b Abs. 4 BGB-E — nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurde. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes, die in Absatz 2 Satz 1 und 2 zitiert sind, gelten nämlich nicht für Versorgungen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Grundgedanke des Absatz

2 Satz 1 und 2 gilt jedoch entsprechend; Absatz 3 Satz 3 ordnet deshalb die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften an. Dies bedeutet zunächst, daß in die zu berücksichtigenden Leistungen nicht nur Renten, sondern auch andere Leistungen einzubeziehen sind, soweit ihre Gewährung auf dem durchgeführten Versorgungsausgleich beruht. Leistungen, die an die laufende Rente gebunden sind und bei Errechnung eines einfachen oder doppelten Jahresbetrages einer Rente (§ 1587q BGB-E) nicht in Ansatz gebracht werden, werden hingegen entsprechend Absatz 2 Satz 2 nicht einbezogen. Hierdurch wird gewährleistet, daß für die Errechnung des einfachen oder doppelten Jahresbetrages in § 1587q BGB-E dieselben Maßstäbe gelten wie für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Leistungen in § 1587v BGB-E.

Zu § 1587x

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung. Die Antragsfrist des Absatzes 3 wurde jedoch von zehn Jahren auf vier Jahre verkürzt. Eine vierjährige Frist erscheint ausreichend, um den Betroffenen die Geltendmachung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Die Regelung des Absatzes 5 wurde an die Neufassung des § 1587r BGB-E angepaßt.

Zu § 2

Die Vorschrift will die Mängel des geltenden Rechts möglichst umfassend beseitigen. Der Wegfall der Beitragszahlungspflicht soll sogar in rechtskräftig entschiedenen Fällen berücksichtigt werden können. § 2 Abs. 1 ordnet daher an, daß eine Änderung der Entscheidung beantragt werden kann, wenn dem Verpflichteten vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Beitragszahlungspflicht auferlegt wurde. Dies soll allerdings nur gelten, soweit die Beiträge noch nicht entrichtet sind. Mit der Entrichtung der Beiträge hat der Berechtigte bereits einen eigenständigen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. An diesem endgültig abgeschlossenen Sachverhalt soll nicht gerüttelt werden.

Eine Abänderung der Entscheidung über die Beitragszahlungspflicht kann auch beantragt werden, wenn die Entscheidung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch angefochten werden kann. Die Abänderungsentscheidung ist wegen ihres engen Regelungsbereichs gegenüber einem formellen Rechtsmittel der einfachere Rechtsbehelf, um die Beitragszahlungspflicht zu beseitigen. Den Ehegatten soll daher die Möglichkeit geboten werden, die Entscheidungen im Scheidungsverfahren oder im abgetrennten Versorgungsausgleichsverfahren formell rechtskräftig werden zu lassen und die gewünschte Aufhebung der Beitragszahlungspflicht durch einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 zu erreichen.

Die Entscheidung soll nur dahin gehend geändert werden können, daß die Beitragszahlungspflicht durch eine andere Ausgleichsform ersetzt wird (Absatz 2 Satz 1). Im übrigen soll das Verfahren über

den Versorgungsausgleich nicht wieder aufgerollt werden. Insbesondere verbleibt es für die Frage, wie hoch der auszugleichende Wert ist bei der bisherigen Entscheidung (Absatz 2 Satz 2). Der Entwurf verzichtet auf eine ausdrückliche Regelung, wie in den vermutlich seltenen Fällen zu verfahren ist, in denen der Verpflichtete mehrere Anwartschaften durch Beitragszahlung auszugleichen hatte und das Familiengericht hierbei wegen entsprechender Anwartschaften des Berechtigten einen Abzug vom Wert der auszugleichenden Anwartschaften vorgenommen hat. Das Familiengericht wird hier zweckmäßigerweise die abzuziehenden Anwartschaften des Berechtigten in entsprechender Anwendung des § 1587 a Abs. 9 BGB-E gleichmäßig auf die in neuer Form auszugleichenden Anwartschaften des Verpflichteten verteilen.

Es besteht kein Anlaß, das Änderungsverfahren von Amts wegen durchzuführen. Wenn sich die betroffenen Ehegatten mit der Entscheidung über die Beitragszahlungspflicht zufriedengeben — etwa weil der Verpflichtete die Beiträge unschwer erbringen kann — so soll es dabei sein Bewenden haben. Das Änderungsverfahren wird daher nur auf Antrag eines Ehegatten durchgeführt (Absatz 1 Satz 1, Absatz 3). Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden (Absatz 4). Hierdurch wird verhindert, daß das Übergangsrecht über einen längeren Zeitraum hinweg praktiziert werden muß.

Soweit sich die dem Verpflichteten auferlegte Beitragszahlung in zumutbaren Grenzen hält, soll es bei der bisherigen Entscheidung sein Bewenden haben. Absatz 5 Satz 1 bestimmt daher, daß der Antrag des Verpflichteten unzulässig ist, wenn die Beitragszahlungspflicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringer ist als 3 000 DM. Der Antrag des Berechtigten soll überdies unzulässig sein, wenn die noch nicht entrichteten Beiträge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringer sind als 3 000 DM (Absatz 5 Satz 2). Mit Beiträgen dieser Größenordnung kann nur eine Anwartschaft in Höhe von etwa 20 DM begründet werden. Wegen noch offener Anwartschaften in dieser Größenordnung soll kein Änderungsverfahren stattfinden.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt, daß § 2 auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden ist. Dies soll allerdings nicht im vollen Umfang gelten. Eine Vereinbarung über die Beitragszahlungspflicht wird in aller Regel nicht isoliert getroffen, sondern im Zusammenhang mit anderen Regelungen, etwa über den Zugewinnausgleich oder den Unterhalt. In das Gefüge der entsprechenden Klauseln, von denen die eine meist nicht ohne die andere getroffen worden wäre, soll das Familiengericht nur eingreifen, wenn sich die geschiedenen Ehegatten im übrigen einig sind. § 3 bestimmt daher, daß die Ehegatten nur gemeinsam antragsberechtigt sind.

Die „entsprechende“ Anwendung bedeutet auch, daß ein Änderungsverfahren nur möglich ist, wenn die

Vereinbarung „vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“ geschlossen werde. Bei Vereinbarungen nach neuem Recht kann es den Beteiligten zugemutet werden, daß es bei der Vereinbarung verbleibt.

Zu § 4

Versorgungsanwartschaften von Widerrufsbeamten oder Zeitsoldaten werden gegenwärtig im Quasi-Splitting ausgeglichen (hierzu Begründung zu § 1587 b Abs. 2 BGB-E). Dies hat sich als unzumutbar erwiesen. Wegen der Erstattung von Leistungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung müßte der Dienstherr des Verpflichteten möglicherweise noch Jahrzehnte nach dessen Ausscheiden Erstattungen erbringen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Kauf nehmen. § 1587 b Abs. 2 BGB bestimmt daher, daß der Dienstherr des Verpflichteten diejenigen Beiträge zu zahlen hat, die erforderlich sind, um für den Berechtigten Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen.

Dies gilt jedoch nur, soweit das Quasi-Splitting noch nicht durchgeführt wurde. Ist hingegen der Versorgungsausgleich bereits in dieser Form erfolgt, so soll dem Versorgungsträger die Möglichkeit offenstehen, Erstattungen abzuwenden. Nach § 4 kann er dies dadurch tun, daß er diejenigen Beiträge zahlt, die sich im Zeitpunkt der Zahlung nach der neuen Ausgleichsform ergeben würden.

Zu § 5

Eine Bezugsgröße für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch besteht nicht. Das Ende der Ehezeit kann aber bei länger dauernden Scheidungsverfahren vor diesem Zeitpunkt liegen. Zur Vermeidung einer Lücke sieht § 5 vor, daß in solchen Fällen für die Anwendung des § 1587 b Abs. 3 Satz 2 und des § 1587 w Abs. 1 BGB-E die bei Inkrafttreten des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch geltende Bezugsgröße maßgebend ist.

Zu § 6

Zu Satz 1

Die bisherigen §§ 1587 d, 1587 e Abs. 3 und § 1587 f Nr. 3 und 4 BGB setzen den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung voraus. Mit Inkrafttreten der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen werden sie gegenstandslos. §§ 1587 d und 1587 e Abs. 3 BGB sollen daher aufgehoben werden (§ 1 Nr. 4). § 1587 f Nr. 3 und 4 BGB werden einen anderen Inhalt erhalten (§ 1 Nr. 6). Für Übergangsfälle sind die bisherigen Vorschriften jedoch noch von Bedeutung. § 6 Satz 1 ordnet daher an, daß sie insoweit noch anzuwenden sind.

Zu Satz 2

Die bisher in § 1587 l BGB geregelte Abfindung soll nunmehr in § 1587 m BGB-E geregelt werden (§ 1

Nr. 10). Die in § 1587 n BGB enthaltene Verweisung ist daher entsprechend anzupassen (§ 1 Nr. 11). Für Fälle, in denen der Berechtigte bereits nach § 1587 l BGB in der bisherigen Fassung abgefunden worden ist, verbleibt es hingegen bei der bisherigen Verweisung.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht Artikel 2 § 2 des Regierentwurfs.

Zu Artikel 2 bis 13

Es handelt sich weitgehend um rein redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (RVO)

Zu Nummer 1 (§ 1303)

Zu Buchstabe a (Absatz 9)

Zu Unterbuchstabe aa und bb

Redaktionelle Änderungen, die berücksichtigen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch, soweit dem Berechtigten Rentenanwartschaften gutgebracht werden, nicht mehr von „übertragen“ und „begründen“, sondern aus Gründen der Straffung der gesetzlichen Bestimmungen nur noch von „begründen“ spricht.

Zu Unterbuchstabe cc

Satz 3 regelt die Behandlung von nichtdynamischen Rentenanwartschaften des Ausgleichspflichtigen im Falle der Beitragserstattung. Auf Seiten des Berechtigten ergibt sich gegenüber dem geltenden Recht keine Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 10)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 1304 a)

Zu Buchstabe a bis d (Absatz 1 bis 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Vorschrift regelt die Behandlung von nichtdynamischen Rentenanwartschaften; danach wird beim Ausgleichspflichtigen nicht der dynamische Betrag abgesetzt, sondern der entsprechende statische Betrag.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderung. Außerdem ist für den Fall der Minderung von nichtdynamischen Anwartschaften eine besondere Regelung für das Wiederauffüllen getroffen worden.

Zu Nummer 3 (§ 1304 b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach Wegfall der Möglichkeit der Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragsentrichtung nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht kein Grund mehr, die Bereiterklärung weiterhin zuzulassen. Soweit bereits Bereiterklärungen abgegeben sind, behalten sie ihre Wirksamkeit, ohne daß es dazu einer besonderen Regelung bedarf.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 und 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung aufgrund der Tatsache, daß das Quasi-Splitting auf weitere Versorgungsarten ausgedehnt wird.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 1304 c Abs. 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 1402 Abs. 8)

Folgeänderung aufgrund der Neuregelung für Zeitsoldaten und Widerrufsbeamte.

Zu Artikel 3 und 4 (AVG und RKG)

Artikel 3 und 4 enthalten Folgeänderungen im Angestelltenversicherungsgesetz und im Reichsknappschaftsgesetz. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Begründungen zu Artikel 2 (Reichsversicherungsordnung) verwiesen.

Zu Artikel 5 (Beamtenversorgungsgesetz)

Zu § 1

Zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 2 Satz 5)

Die Vorschrift stellt klar, daß auch verstärkte Ausgleichsrenten nach § 1587 k Abs. 3 BGB-E in den Kreis der anzurechnenden Leistungen einzubeziehen sind.

Zu Nummer 2 (§ 57)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderungen zu § 1587 b Abs. 2 BGB-E (Artikel 1 § 1 Nr. 3).

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2)

Gesetzliche Klarstellung, daß der Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich maßgebend ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderungen zu § 1587 b Abs. 2 BGB-E (Artikel 1 § 1 Nr. 3).

Zu Buchstabe d und e (Absatz 2 Satz 2 und 3)

Gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die gerichtliche Entscheidungspraxis zu § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB und im Hinblick auf § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a BGB-E (Artikel 1 § 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 3 (§ 58 Abs. 2)

Folgeänderungen zu § 1587 b Abs. 2 BGB-E (Artikel 1 § 1 Nr. 3).

Zu Nummer 4 und zu § 2 (§ 69)

Das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477) enthielt bereits eine entsprechende Ergänzung des § 111 Abs. 3 und des § 115 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG), die zugleich mit dem 1. EheRG am 1. Juli 1977 in Kraft treten sollte. Die genannten Vorschriften sind jedoch durch das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Beamtenversorgungsgesetz aufgehoben worden. Die dadurch erforderliche Ergänzung des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes ist unterblieben. Wegen der am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Änderungen durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz wird diese Korrektur nunmehr in der Übergangsvorschrift des Absatzes 2 vorgenommen. Außerdem wird in die Korrektur auch § 182 BGB einbezogen.

Zu Nummer 5 (§ 79 Abs. 1 Satz 3)

§ 79 BeamtVG entspricht dem früheren § 182 BGB und ist daher ebenfalls zu ergänzen (s. Begründung zu Nr. 4 und § 2).

Zu § 2

Siehe oben Begründung zu § 1 Nr. 4 und § 2.

Zu Artikel 6 (Soldatenversorgungsgesetz)**Zu § 1**

Die Änderungen der §§ 55 c und 55 d entsprechen den Änderungen der §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes (siehe Artikel 5 § 1 Nr. 2 und 3).

Zu § 2

Die Änderung des § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sieht die notwendige Einbeziehung der §§ 55 c und 55 d SVG vor.

Zu § 3

Die Übergangsvorschrift des § 3 entspricht der Übergangsvorschrift des Artikels 5 § 2.

Zu Artikel 7 (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes)**Zu § 1****Zu Nummer 1 (§ 52 Abs. 4)**

§ 52 Abs. 4 bedarf einer Änderung aufgrund des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Zu Nummer 2 (§ 72 a)**Zu Buchstabe a Absatz 1 Satz 3 und Nummer 4 (§ 77 a Satz 2)**

Die Ergänzungen entsprechen inhaltlich der Ergänzung des § 69 BeamtVG (siehe Artikel 5 § 1 Nr. 4).

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 7)

In Fällen eines Versorgungsausgleichs wegen einer Beamtenversorgung sehen die §§ 57 und 58 BeamtVG eine Kürzung der Versorgungsbezüge sowie eine Abwendung dieser Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrages vor. Durch die Ergänzung des § 72 a in Absatz 1 Satz 7 soll sichergestellt werden, daß dies auch gilt, wenn im Rahmen eines Versorgungsausgleichs wegen der ursprünglichen Annahme einer fiktiven Nachversicherung eine Rente oder eine Rentenanswartschaft ausgeglichen wurde, später aber die an die Annahme der Nachversicherung geknüpften Rechtsfolgen entfallen und statt dessen Versorgungsbezüge zustehen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 2) und Nr. 3 (§ 72 b)

In Fällen eines Versorgungsausgleichs wegen einer Beamtenversorgung sieht § 1402 Abs. 8 RVO und § 124 Abs. 8 AVG vor, daß bei Verlust der Versorgung im Rahmen einer deshalb durchzuführenden faktischen Nachversicherung die für die Ehezeit zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte gekürzt werden. Durch die Ergänzung der §§ 72 a und 72 b G 131 soll sichergestellt werden, daß dies auch im Rahmen der fiktiven Nachversicherung gilt.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Vorschrift des Artikels 5 § 2.

Zu § 3

Diese Regelungen gelten nur für die Übergangszeit vom 1. Juli 1977 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie entsprechen inhaltlich den Änderungen der §§ 72 a und 72 b G 131 in § 1 Nr. 2 Buchstaben b und c und Nr. 3, die auch die Fälle des § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB in der ab Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung einbeziehen.

Zu Artikel 8 (Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Vorschrift des Artikels 5 § 2.

Zu Artikel 9 (Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 11 und 12)

Gemäß § 1587 b Abs. 1 Nr. 4 BGB werden die in der Altershilfe für Landwirte erworbenen Anwartschaften auf Altersgeld durch ein Quasi-Splitting ausgeglichen. Die Regelung über die entsprechende Kürzung der Anwartschaft des in der Altershilfe für Landwirte (potentiell) Leistungsberechtigten wird in Anlehnung an das Quasi-Splitting in der Beamtenversorgung in § 4 GAL getroffen.

Zu Nummer 2 (§ 4 b)

Entsprechend der Regelung im Beamtenversorgungsrecht und dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch dem in der Altershilfe für Landwirte Versicherten die Möglichkeit eröffnet werden, seine gekürzten Anwartschaften wieder aufzufüllen.

Absatz 4 stellt sicher, daß ein zur Abwendung der Kürzung gezahlter Kapitalbetrag dem Leistenden unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zurückgezahlt wird, wenn er z. B. mangels kontinuierlicher Beitragsleistung zur Altershilfe für Landwirte seine Anwartschaft verliert.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 12 Abs. 1 und § 13 Satz 2)

Es wird die Finanzierung der Erstattungen an die gesetzliche Rentenversicherung aus einem Versorgungsausgleich ohne Bundesbeteiligung geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 27 a Abs. 1)

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die durch Quasi-Splitting begründete Rentenanwartschaft besteht. Erstattungsfähig sind die nach § 14 GAL gezahlten Beiträge.

Zu Nummer 6 (§ 44 Abs. 2)

Die Regelung verhindert, daß bei Bezug einer Landabgaberente und Durchführung eines Versorgungsausgleichs die Kürzung der Altersgeldanwartschaft (im Wege des Versorgungsausgleichs) durch die nur aus Bundesmitteln finanzierte Landabgaberente wieder ausgeglichen wird.

Zu Nummer 7 (§ 48 Abs. 2)

Siehe Begründung zu Nummer 5 (§ 27 a Abs. 1).

Zu Artikel 10 (Schornsteinfegergesetz)

Gemäß § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die bei der Zusatzversorgung im

Schornsteinfegerhandwerk erworbenen Versorgungsanwartschaften im Wege des Quasi-Splittings ausgeglichen. Es ist daher notwendig, Vorschriften in das Schornsteinfegergesetz aufzunehmen, welche die Kürzung der Versorgung des verpflichteten Bezirksschornsteinfegers regeln (vgl. § 1587 b Abs. 7 BGB). Dabei können die Kürzungsbestimmungen beim bisherigen Quasi-Splitting des Beamtenversorgungsgesetzes (§§ 57, 58 des Beamtenversorgungsgesetzes) im wesentlichen übernommen werden.

Zu Artikel 11 (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz)

Gemäß § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die bei der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erworbenen Versorgungsanwartschaften im Wege des Quasi-Splittings ausgeglichen. Es ist daher notwendig, Vorschriften in das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz aufzunehmen, welche die entsprechende Kürzung der Zusatzrenten regeln. Dabei wird entsprechend der Regelung im Beamtenversorgungsrecht und im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung verfahren.

Zu Artikel 12 (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Die Versorgungsanwartschaften im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 6 werden nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 und 7 Buchstabe b des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Quasi-Splittings ausgeglichen. Durch die Ergänzung soll eine Doppelbelastung des Versorgungsträgers in den Fällen vermieden werden, in denen ein geschiedener Versorgungsberechtigter, dessen Versorgungsanwartschaften zu kürzen waren, nachzuversichern ist. Dies wird dadurch erreicht, daß die nachzuversichernden Entgelte entsprechend gekürzt werden.

Zu Artikel 13 (Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften)

Von dem Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften ist lediglich die Ermächtigungsnorm für die Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung (Artikel 4) in Kraft. Wegen der Übernahme der Ermächtigung in die RVO und das AVG (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c, Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c kann das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 14 (Übergangs- und Schlußbestimmungen)

Zu § 1

Der Entwurf beseitigt die bisherige Unterscheidung zwischen der „Übertragung“ und der „Begründung“ von Anwartschaften; künftig ist lediglich von der

„Begründung“ von Anwartschaften die Rede (hierzu Begründung zu § 1587 b Abs. 1 unter 2). § 1 stellt klar, daß Anwartschaften, die nach bisherigem Recht „übertragen“ wurden, künftig als im Versorgungsausgleich „begründet“ gelten. Dies gilt nicht nur für die Anwendung der Vorschriften des BGB, sondern auch für die der Versorgungsgesetze.

Zu § 2

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind Vorschriften aufgeführt, die auf den Versorgungsausgleich generell, also unabhängig vom Zeitpunkt seiner Durchführung anzuwenden sind. Diese Vorschriften müssen daher mit Wirkung vom 1. Juli 1977 (Inkrafttreten des 1. Eherechtsreformgesetzes) in Kraft treten.

Zu Absatz 3

§ 52 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes soll im Hinblick auf das 2. Haushaltsstrukturgesetz geändert werden und deshalb zum gleichen Zeitpunkt wie dieses in Kraft treten.

